Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 54 (1966)

Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Olten, 16. Dez. 1966
54. Jahrgang Nr. 12
Erscheint monatlich
in 28 000 Exemplaren

Schweizer Raiffeisenbote

A. Z. 4600 Olten 1

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen System Raiffeisen

Herr, der da ist und der da war!
Von dankerfüllten Zungen
Sei dir für das verfloßne Jahr
Ein heilig Lied gesungen,

Für Leben, Wohlfahrt, Trost und Rat,
Für Fried' und Ruh', für jede Tat,
Die uns durch dich gelungen.

Christian Fürchtegott Gellert

Lorenzo Lotto: Die Anbetung der Hirten
Gemälde in der Pinakothek zu Brescia

Ländliche Lebensform und Wert der ländlichen Welt

An den Gestaden des Thunersees, in der Reformierten Heimstätte Gwatt, dem Tagungs- und Studienzentrum der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern, hat in der zweiten Oktoberhälfte eine Tagung stattgefunden, die sich mit Problemen befaßte, die zahlreiche Berührungspunkte mit dem Raiffeisen-Gedankengut aufwies und daher auch im ‚Schweizer Raiffeisenboten' erwähnt werden soll. Es handelte sich bei diesem Anlaß um die erste bernische landpädagogische Tagung, die von der Kommission für ländliche Kultur der Ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern veranstaltet wurde. An ihrer Spitze steht übrigens ein prominenter bernischer Raiffeisenmann, Ing. agr. Ernst Neuenschwander, Präsident der Darlehenskasse Bowil im Emmental, Vizepräsident des Unterverbandes deutsch-bernischer Darlehenskassen und Sektionschef I beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement in Bern.

Diese erste landpädagogische Tagung, deren Besuch sowohl von der bernischen Landwirtschaftsdirektion wie auch von der Erziehungsdirektion, ferner vom Synodalrat des Kantons Bern und vom bernischen Lehrerverein empfohlen wurde, setzte sich zum Ziele, «Leute zu einem gemeinsamen Gespräch zusammenzuführen, die sich mit dem Stand der Bedeutung einer eigenständigen ländlichen Lebensform gedanklich befassen und gewillt sind, im Rahmen ihrer erzieherischen Aufgabe einen Beitrag an die Erhaltung der anerkannten Werte zu leisten». Besonders eingeladen wurden Behörden, Pfarrer, Lehrkräfte aller Stufen, Schulinspektoren, Berufsberater, Bauern und Bäuerinnen, Vertreter landwirtschaftlicher und gemeinnütziger Organisationen und die Vereine der Ehemaligen der kantonalen Land- und Hauswirtschaftsschulen. Nachdem in unserem nördlichen Nachbarland die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft solche Tagungen periodisch durchführt und damit beste Erfolge erzielt hat, gab die Abteilung für Landwirtschaft des EVD der Ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern den Anstoß zu einem solchen Gespräch. Zum vorneherein war klar, daß es sich nicht um eine Kopie handeln dürfe, sondern, daß die Tagung ganz ausgesprochen schweizerische Verhältnisse zu berücksichtigen habe. Es kann hier gleich beigefügt werden, daß die Organisatoren dies mit Geschick befolgt haben und daß diese erste landpädagogische Tagung einen erfolgreichen Verlauf genommen hat. Diese Feststellung mag eine Aufmunterung sein, mit dem weiterzufahren, was vielversprechend begonnen wurde.

Die Tagung in Gwatt hatte Stellung zu nehmen zum Thema ‚Der Erzieher auf dem Lande – seine Verantwortung in der heutigen Zeit'. Ernst Neuenschwander, Präsident der Kommission für ländliche Kultur, konnte eine stattliche Anzahl Gäste und Interessenten willkommen heißen. In seinem Eröffnungswort wies er auf den Zweck der Tagung hin. Es sind schwerwiegende Probleme, vor die sich heute die ländlichen Gemeinden gestellt sehen. Die wirtschaftliche Entwicklung und namentlich die enormen Fortschritte in der Technik bedrohen die frühere Einheit der Dorfgemeinschaften. Mehr als die Hälfte unseres Volkes wohnt heute in den Städten oder größeren Ortschaften. Der zahlenmäßige Rückgang der Bauern ist daher unverkennbar. Einerseits verliert das Landvolk ständig an Gewicht, und anderseits wird die Anziehungskraft der Städte immer spürbarer. Symptome werden sichtbar, die zu Bedenken Anlaß geben. Es fehlt generell an einem genügenden Gegengewicht. Die Kommission für ländliche Kultur erachtet daher die Schaffung eines solchen als notwendig. Dringend ist insbesondere eine Verbesserung des Bildungswesens auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Es gilt, mit Nachdruck die Werte, die dem Lande innewohnen, hervorzuheben, wobei freilich dieses Bemühen in keiner Weise gegen die Stadt gerichtet sein soll. Vermehrt muß die Eigenständigkeit des Landvolkes in Erscheinung treten. Im Bestreben, diesen Zielen näherzukommen, ergeben sich namentlich auch für die Erzieher dankbare Aufgaben. Denn ihnen bietet sich, wohl mehr als vielen andern, die gute Möglichkeit, ihren Einfluß zur Geltung zu bringen. Ländlichen Stolz in gutem Sinne neu aufleben zu lassen, die Eigenständigkeit der Landbevölkerung zu heben und ganz allgemein den positiven Kräften neue Impulse zu verleihen, das sollte zum ernsten Anliegen aller Erzieher, namentlich auch der jüngern, werden.

Die nachfolgenden Referate hatten den Zweck, die Probleme des Lebens auf dem Lande aus verschiedener Sicht zu beleuchten und die Ausgangslage für eine ersprießliche Diskussion zu schaffen. Durch sie sollte hingewiesen werden auf die vorhandenen und zugleich bedrohten Werte. Und nicht zuletzt sollte die Tagung dazu beitragen, jungen Lehrkräften behilflich zu sein im Suchen nach einem gültigen Werturteil.

Als erster Redner sprach Seminarlehrer Fritz Streit (Bern) tiefschürfend über den *Wert der ländlichen Welt.*

In einer genauen Analyse umriß er den Begriff dieser Welt. Ein nicht zu unterschätzendes Privileg des Bauerntums ist es, im eigenen Hause Herr und Meister zu sein und nach freiem Ermessen die Arbeit zu gestalten. Das Wohnen unter einem Dache wirkt sich nicht nur günstig aus im Sinne einer Erstarkung der Familiengemeinschaft und des Familiensinns, sondern läßt den Wert einer Arbeitsgemeinschaft wohl in der idealsten Form sichtbar werden. Die ständige Präsenz des Familienoberhauptes ist, vom erzieherischen Standpunkt aus betrachtet, sehr wertvoll. Eine ausgeprägte Verwurzelung in den traditionellen Lebensformen, das Vorhandensein eines wohlentwickelten Treuebegriffs, ein natürliches Gefühl für das Schöne und für gute handwerkliche Formen und die Beachtung einer christlichen Ethik sind eingeschlossen in den Wert der ländlichen Welt.

Diesen Werten droht nun aber in mancher Beziehung Gefahr. Dieselbe in ihrer Vielfaltigkeit zu erkennen, ist heute nötiger als je zuvor; denn wir leben in einer völlig veränderten Welt, in der manches Bestehende der Abwertung anheimfällt. Wohl hat der massive Einbruch der Technik viel Gutes und Vorteilhaftes gebracht, doch muß zugleich festgestellt werden, daß im Zuge der Mechanisierung manches zu weit führt und letzten Endes der Bauer von der Maschine beherrscht wird. Verbunden damit sind häufig finanzielle Sorgen. Immer mehr sind es auch Massenmedien, die die Werte der ländlichen Welt bedrohen. Man kann leider auch weniger als früher auf Treu und Glauben abstellen und muß konstatieren, daß die Haltung der Kirche gegenüber gleichgültiger geworden ist. Um all dem Bedrohlichen wirksam begegnen zu können, müssen alle guten Kräfte mobil gemacht werden. Notwendig sind vor allem auch Lehrer, die sich freudig und willig in den Dienst der Dorfgemeinschaft stellen und alles das nach besten Kräften unterstützen, was dieser Gemeinschaft dient und zugleich der Verstädterung Schranken setzt. Nötig sind aber auch Pfarrer, die das Pfarrhaus wirklich bewohnen und dieses offen halten. Der Referent berührte abschließend die sich aufdrängenden Bildungsprobleme. Eine ungenügende Ausbildung unserer Bauernsöhne und Bauerntöchter ist in unserer Zeit nicht zu verantworten. Und mit Nachdruck betonte Seminarlehrer Fritz Streit zum Schluß, daß es lohnend sei, sich für die ländlichen Werte einzusetzen, denn wir seien schicksalshaft mit ihnen verbunden. Diese Erkenntnis soll uns alle ermuntern, eine bewußtere Erziehung zur Gemeinschaft und zur Selbsthilfe anzustreben.

Die Art und Weise, wie sich ein Lehrer am besten in den Dienst der Dorfgemeinschaft stellt, schilderte Hans Rudolf Lüthi, Lehrer und Gemeinderat in Münsingen. Mit seinem Vortrag *Verantwortung in der Gemeinde,* der aus eigenem Erleben herausgewachsen ist, skizzierte der Referent die Möglichkeiten, die sich dem Lehrer auf dem Lande bieten, in der Dorfgemeinschaft, neben der eigentlichen beruflichen Tätigkeit, nützlich mitzuarbeiten und Mitträger der Verantwortung zu sein. Ein Lehrer, der gewillt ist, sich mit den Sorgen und Aufgaben einer Gemeinde zu befassen, muß seinerseits eine positive Einstellung sowohl der Bevölkerung wie der Behörde ihm gegenüber voraussetzen können, denn darauf ist er angewiesen. Die ihm zugedachten Aufgaben sollten zudem mit seinem Beruf in einem inneren Zusammenhang stehen. Sie dürfen ihn auch nicht überlasten, sondern sollten vielmehr zu Hilfen werden für seine Erzieherarbeit. Zur Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe in der Gemeinde oder auch in einem Ortsverein dürfen keinesfalls materielle Erwägungen maßgebend sein, vielmehr die Bereitschaft zum Dienen.

Es folgte am zweiten Tag ein sehr anregendes Referat des deutschen Soziologieprofessors Dr. Zwilgmeyer (Braunschweig) über *Dorfpraktikum* für Lehrer.

Der Referent ist Dozent an einer pädagogischen Hochschule und war daher prädestiniert, über das in Deutschland obligatorisch eingeführte Dorfpraktikum für Studierende an pädagogischen Hochschulen eingehend zu orientieren. Dieses Praktikum dauert sechs Wochen. Während dieser Zeit muß der Praktikant auf einem bäuerlichen Betrieb mitarbeiten. Auf diese Weise wird er vertraut mit dem ländlichen Sozial- und Arbeitsleben. Er hat Gelegenheit, als Hospitant dem Unterricht der Dorfschule beizuwohnen, die kulturellen Anlässe in der Gemeinde zu besuchen und mit örtlichen Organisationen und Behörden in Kontakt zu kommen. Er kann sich zudem Einblick in die Gemeindeverwaltung und in das kirchliche und religiöse Leben verschaffen. Alle diese Kontakte ebnen ihm den Weg für das spätere Einleben in die Dorfgemeinschaft. Während dieser Praktikantenzeit bleiben die angehenden Erzieher ständig in Verbindung mit ihrem Professor, mit dem sie nicht nur Besprechungen haben, sondern gemeinsame Besichtigungen durchführen. Auf diese Weise wird das Verständnis für die ländlichen Belange in den Studierenden nicht nur gefördert, sondern bewußt vertieft.

Ein Podiumsgespräch, geleitet von Pfarrer F. Baumann (Bern), galt den *Massenmedien im Dorf.*

Es sind dies Radio, Fernsehen und Film. Sowohl die positiven wie die negativen Einflüsse kamen zur Sprache, und es wurde gesagt, daß zu wenig getan werde, namentlich auch seitens vieler Lehrer, den nachteiligen Einflüssen dieser Massenmedien auf das kulturelle Leben im Dorfe wirksam zu begegnen. Im zu wenig kontrollierten, kritiklosen und vor allem auch übermäßigen Gebrauch von Radio, Film und Fernsehen liegen die größten Gefahren. Anzustreben ist eine verantwortungsbewußte, gezielte Auswahl von Filmen und Radio- und Fernsehsendungen; nur dies verspricht einen positiven Bildungs- und Erziehungswert. Auf allen Erziehern, namentlich auch auf den Eltern, lastet in dieser Hinsicht eine große Verantwortung. Es ist übrigens nachgewiesen, daß die Massenmedien mit ihrer Fülle von Eindrücken bei den Kindern nicht nur psychische Schäden verursachen können, sondern die kindliche Vorstellungswelt beeinträchtigen oder sogar schöpferisches Tun behindern.

Als letzter Referent kam Ständerat Rudolf Meier (Eglisau) zum Worte. Er äußerte sich zum Thema *‚Ländliche Lebensform'.*

Er setzte sich mit überzeugenden Worten ein für eine wohlbedachte Arbeit im Dorf, im bäuerlichen Betrieb, in den Ortsvereinen als Träger dörflicher Kultur, im kirchlichen Leben und anderswo. Bei aller Achtung vor dem ehrwürdigen Brauchtum, dem Herkömmlichen und Bewährten gilt es, unvoreingenommen ebenfalls Neues zu prüfen, was gut an ihm ist, dienstbar zu machen und so der veränderten Umwelt Rechnung zu tragen. Die Initiative zu neuen gemeinschaftsfördernden Bestrebungen in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht darf nicht erlahmen, und es soll namentlich auch alles Verbindende gepflegt werden zwischen der ursprünglichen Landbevölkerung und den Zugezoge-

nen, und zwar in der Weise, daß es diesen ermöglicht wird, in der Dorfgemeinschaft ebenfalls Wurzeln zu fassen. Nach wie vor habe das Landvolk als Träger einer wertvollen und in sich gefestigten Kultur den Auftrag, wider den Ungeist der Zeit anzukämpfen. Das Ringen um eine wertbeständige ländliche Lebensform ist stets ein Aufruf an den wachen Geist. Auf diese Weise wird es gelingen, die Pflege des kulturellen Lebens zeitgemäß, anregend und verantwortungsbewußt zu gestalten.

Die Tagung, die den Zweck hatte, die Probleme des Lebens auf dem Lande in gegenseitiger Aussprache zu erörtern, erwies sich als überaus nützlich.

Dankbar sei vermerkt, daß am Abend des ersten Tages Frau Felicitas Aerni-von Erlach Gedichte der drei verstorbenen Berner Pädagogen und Schriftsteller Hans Schütz, Hans Zulliger und Ernst Balzli vorlas und Chor und Orchester des Staatlichen Lehrerinnenseminars Thun mit abwechslungsreichen und überaus flotten Darbietungen aufwarteten.

Vieles, was an dieser Tagung gesagt wurde, paßt ausgezeichnet zu dem, was jahraus und -ein in unermüdlichem Einsatz in der Raiffeisenbewegung angestrebt wird. Unsere dörflichen Kassen, Werke der Solidarität, sind in hohem Maße geeignet, die Eigenständigkeit unserer Dorfgemeinschaften zu stärken und zu stützen. Der Kommission für ländliche Kultur der Ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern darf man danken und gratulieren, daß sie die Initiative zu dieser Tagung ergriffen hat. Möge das gute Beispiel in andern Kantonen Anstoß geben, in dieser oder jener Form etwas Kraftvolles und Wirksames zu tun, um den Wert der ländlichen Welt, der mit der Raiffeisenidee aufs engste verbunden ist, zu erhalten. H. H.

Der Ausbau des notenbankpolitischen Instrumentariums der Schweizerischen Nationalbank

Schon beim Erlaß der beiden Maßnahmen zur Konjunkturdämpfung bzw. Bekämpfung der Teuerung, nämlich dem inzwischen wieder aufgehobenen Bundesbeschluß über die Beschränkung der Bautätigkeit und dem spätestens im März 1967 dahinfallenden Bundesbeschluß über die Kreditbegrenzung, war immer wieder die Frage diskutiert worden, dem Staat bzw. seinen Institutionen Mittel zu einer langfristigen Wirtschafts- und Konjunkturpolitik in die Hand zu geben. Als erstes aus diesem sogenannten Anschlußprogramm ist die Revision des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1953 über die Schweizerische Nationalbank vorgesehen. Ein diesbezüglicher Entwurf ist vom Eidg. Finanzdepartement unter dem 16. Mai den großen Wirtschaftsorganisationen und politischen Parteien des Landes zur Vernehmlassung zugestellt worden. Auch die Verbandsleitung der schweizerischen Raiffeisenbewegung ist zur Vernehmlassung eingeladen worden, und wir haben in einem ausführlichen Exposé vom 29. August dieses Jahres dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement unsere Auffassung zur Revision des Nationalbankgesetzes dargelegt.

Die Revision des Gesetzes sieht eine Erweiterung der Kompetenzen der Nationalbankleitung vor, und zwar in dreifacher Hinsicht:

a) Erweiterung der Offenmarktpolitik, d. h. der Möglichkeit zum An- und Verkauf von Wertpapieren zur Beeinflussung des Geldmarktes. Während diese Kompetenz der Nationalbank bisher praktisch auf den An- und Verkauf von Schuldverschreibungen des Bundes beschränkt war, soll diese nunmehr die Kompetenz zur Ausgabe eigener Papiere erhalten;

b) Einführung der Kompetenz, von den Banken Mindestguthaben auf dem Zuwachs der nachstehenden Passivposten ihrer Bilanz zu verlangen:
40 % des Zuwachses auf Bankenkreditoren auf Sicht und auf Zeit;
40 % des Zuwachses auf Kontokorrentguthaben;
10–30 % des Zuwachses auf kurzfristigen Anlagen;
5 % des Zuwachses auf Spareinlagen und Depositenguthaben;
5 % des Zuwachses auf Kassaobligationen mit einer Laufzeit von weniger als 5 Jahren.

Diese Mindestguthaben sind von den einzelnen Instituten bei der Schweizerischen Nationalbank zinslos anzulegen.

c) Weiterführung der Kreditbegrenzung, d. h. die Kompetenz der Nationalbank, die Kreditzuwachsraten der Bankinstitute zu begrenzen.

Neben dieser Kompetenzerweiterung sind noch verschiedene kleinere Revisionspunkte vorgesehen.

In unserer Vernehmlassung haben wir die Erweiterung der Offenmarktpolitik der Nationalbank sowie die anderen kleineren Revisionspunkte befürwortet, dagegen uns entschieden gegen die Einführung der Mindestguthabenpflicht und die Kreditbegrenzungsmöglichkeit ausgesprochen. Wir ließen uns dabei sowohl von allgemeinen Beweggründen leiten als auch durch die besondere Stellung und Tätigkeit unserer Darlehenskassen und ihrer Zentralbank. Nachstehend geben wir in gekürzter Form einige Ausführungen aus unserer Vernehmlassung bekannt:

I. Die Einführung der Mindestguthabenpflicht

1. Allgemeine Gründe

a) Die Einführung der Mindestguthabenpflicht bedeutet einen massiven Eingriff in das von freier Selbstverantwortung getragene Wirtschaftssystem unseres Landes. Ein solcher Eingriff aber sollte unseres Erachtens nicht ohne Not und erst vorgenommen werden, wenn keine anderen Mittel mehr zur Verfügung stehen. In der Tat sind unserem Wirtschaftssystem und unserer schweizerischen Denkart freiwillige Vereinbarungen unter den Betroffenen adäquater. Wenn schon die Schaffung von Mindestguthaben zu gewissen Zeiten einem Bedürfnis entsprechen soll, dann wäre unseres Erachtens der Weg der freiwilligen Vereinbarung, der ja auch schon mit Erfolg begangen wurde, vorzuziehen. Verfassungsrechtliche Bedenken sollten kein Hindernis sein, diesen Weg zu gehen, denn verfassungsrechtliche Hindernisse können durch eine entsprechende Verfassungsrevision behoben werden. Es verwundert, daß man nicht diesen, für unsere schweizerischen Verhältnisse doch eher gegebenen Weg beschreiten will, andererseits offensichtlich keine Bedenken hat, die Mindestguthabenpflicht auf der verfassungsrechtlich doch eher schmalen Basis von Art. 31 quater BV gesetzlich einzuführen.

b) Auch im Bericht zum Entwurf der Gesetzesrevision wird eine konjunkturkonforme Finanz- und Steuerpolitik der öffentlichen Hand für die Wirksamkeit einer richtigen Konjunkturpolitik hervorgehoben. Eine konjunkturkonforme Ausgabenpolitik der öffentlichen Hand wäre ein viel wirksameres Mittel der Konjunkturpolitik und ginge zudem auf Kosten der Allgemeinheit, die den Nutzen hat, und nicht nur zu Lasten einzelner Wirtschaftszweige.

c) ...

d) ...

e) Die Einführung der Mindestguthabenpflicht müßte auf der Schuldnerseite unvermeidlich eine weitere Geldverteuerung zur Folge haben, wenn, wie vorgesehen, die Mindestguthaben bei der Nationalbank nicht verzinst würden. Bei einem Vergleich mit dem Ausland wäre zu berücksichtigen, daß die Zinsmargen für die Geldinstitute in der Schweiz viel geringer sind als in allen anderen Staaten. Wenn nun schon zur Erhaltung der Kaufkraft und zur Sicherung einer gesunden Wirtschaftsentwicklung die Mindestguthabenpflicht unbedingt erforderlich wäre, dann wäre es doch gerecht, daß diese Mindestguthaben auf Kosten der Allgemeinheit – an dem zu erreichenden Ziele hat ja die Gesamtheit ein Interesse –, z. B. durch staatliche Leistungen, verzinst würden, um zu verhüten, daß die betroffenen Geldinstitute ihre Schuldnerzinssätze erhöhen müßten oder den Ertragsausfall allein zu tragen hätten.

2. Besondere Gründe der Darlehenskassen

a) Die Einführung der Mindestguthabenpflicht dient nach dem Bericht der konjunkturellen Regulierung der Gelddisponibilitäten und also der Kreditkapazitäten. Insbesondere soll damit «zusätzliche Liquidität, hervorgerufen beispielsweise durch massive Kapitalzuflüsse aus dem Ausland oder durch eine starke Aktivität der Ertragsbilanz» wenigstens teilweise abgeschöpft werden (Bericht Seite 12). Dieses Kreditpotential der Banken, das durch die Mindestguthabenpflicht wenigstens teilweise abgeschöpft werden soll, werde im besonderen durch die Übernahme von Devisen durch die Nationalbank ausgeweitet. «Die Umwandlung von Devisen (Dollars) durch die Nationalbank in Schweizer Franken führt zu einer Erhöhung der Giroguthaben der Banken bei dem Noteninstitut und weitet so das Kreditpotential der Banken aus», aber auf jeden Fall nicht der Darlehenskassen, sondern wohl vorab der Großbanken. Die Darlehenskassen trifft hier gar keine Schuld für diese Ausweitung des unerwünschten Kreditpotentials. Warum aber sollen sie trotzdem für eine Folge, an der sie keinerlei Ursache haben, mitverantwortlich gemacht und belastet werden? Wäre es nicht naheliegend, dort Korrekturen vorzusehen, wo die Kreditexpansion offenbar herkommt?

b) Anlagen von Geldern in der Form der Obligationenanleihen sind nicht mindestguthabenpflichtig. Solche Obligationenanleihen aber können lediglich von den größeren Bankinstituten aufgenommen werden, nicht aber von unseren Darlehenskassen, so daß diese von dieser Ausweichmöglichkeit nicht profitieren können und damit gegenüber anderen Geldinstituten benachteiligt sind.

c) Des weiteren können unsere Darlehenskassen ausländische Gelder, die in den Grenzgebieten vereinzelt etwa bei ihnen angelegt werden, nicht wieder im Ausland placieren, weil Auslandgeschäfte ihnen völlig untersagt sind. Die Darlehenskassen sind also auch in dieser Hinsicht gegenüber anderen Geldinstituten benachteiligt, wie ebenfalls, wenn die Nationalbank an Stelle der Einforderung von Mindestguthaben den Banken z. B. kursgesicherte Devisen offeriert, denn auch von dieser Anlagemöglichkeit können unsere Darlehenskassen nicht Gebrauch machen.

d) Es ist sodann darauf hinzuweisen, daß unsere Darlehenskassen nach dem Grundsatz «Gläubigern und Schuldnern bestmöglich zu dienen» mit einer sehr klei-

Mitteilung betreffend Verrechnungssteuer

Bekanntlich hat Nationalrat Eggenberger mit einer Motion im Nationalrat nochmals versucht, die Couponssteuer wenigstens noch für die Jahre 1967/69 beibehalten zu können, obwohl diese mit der Beschlußfassung zum neuen Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer bereits fallen gelassen worden war. Leider hat der Bundesrat dieser vom Rechtsstandpunkt aus unverständlichen Motion gegenüber nicht eine ablehnende Haltung einzunehmen gewagt. Erfreulicherweise hat aber der Nationalrat nach einer eingehenden Debatte an seiner Sitzung vom 6. Dezember die Motion Eggenberger mit 98 gegen 61 Stimmen abgelehnt, so daß nun der Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer auf 1. Januar 1967 nichts mehr im Wege steht.

Für die Zinsfälligkeiten des Jahres 1966, also für den Rechnungsabschluß 1966, gelangen aber noch die bisherigen Steueransätze von 27% Verrechnungssteuer und 3% Couponssteuer zur Anwendung, mit Ausnahme der Geschäftsanteilzinsen, die an der Generalversammlung 1967 beschlossen werden und für die nur mehr die neue Verrechnungssteuer von 30% in Abzug kommt. Ebenso gilt das Sparkassa-Privileg auf Namenssparhefte erst für Zinsen ab 1967 mit dem erhöhten Betrag von Fr. 50.– statt bisher Fr. 40.–. ***Dir. Dr. A. E.***

nen Gewinnmarge arbeiten und sich deshalb eine Sterilisierung von Einlagen auf ihre Ertragslage noch viel empfindlicher auswirken müßte als für jede andere Bankengruppe. Im Jahre 1965 betrug die Zinsmarge im Durchschnitt bei den Darlehenskassen der Schweiz nur 0,72 %. Der Zinssaldo bildet für die Darlehenskassen im Verhältnis zu allen anderen Bankengruppen die weitaus größte Einnahmequelle. Auf Grund der Bankenstatistik 1964 machte der Zinssaldo bei den Darlehenskassen 93,4 % ihres Bruttogewinnes aus gegenüber nur 61,6 % bei den Bodenkreditanstalten, 57,5 % bei den Sparkassen und 53,9 % bei den Kantonalbanken. Bei den «anderen Lokalbanken» und bei den Großbanken war der prozentuale Anteil noch bedeutend geringer.

e) Eine besondere Benachteiligung würde durch die Mindestguthabenpflicht aber die Zentralkasse des Verbandes der Darlehenskassen erfahren (als Folge der speziellen Stellung unserer Zentralkasse im Schoße der Gesamtbewegung der Darlehenskassen, was ausführlich begründet wurde).

II. Die Kreditbegrenzung

1. Allgemeine Erwägungen

a) Die Kreditbegrenzung ist ein besonders schwerer Eingriff in die freie Wirtschaft. Mit ihrer gesetzlichen Verankerung wird die Selbstverantwortung der Bankinstitute eingeengt und die Gefahr des Dirigismus im Bankwesen hervorgerufen. Der nächste Schritt wäre eine unerwünschte Investitionskontrolle und staatliche Lenkung der Investitionstätigkeit. In der freien Konkurrenz war es dem schweizerischen Bankgewerbe möglich, sich zu seiner heutigen Leistungsfähigkeit für unsere Volkswirtschaft zu entwickeln.

b) Die Kreditbegrenzung hindert die wirtschaftliche Ausbaumöglichkeit insbesondere in den noch weniger entwickelten Gebieten und garantiert den bereits stark entwickelten Gebieten ihren wirtschaftlichen Vorsprung gegenüber den anderen. Das ist bei der Bemessung der Kreditzuwachsraten auf Grund der im Basisjahr praktizierten Kredittätigkeit nicht anders möglich. Diese Kreditbegrenzung ist daher insbesondere vom Standpunkt der wirtschaftlichen Gerechtigkeit, d. h. der Möglichkeit gleicher Chancen für alle, absolut abzulehnen. Sie gefährdet auch das föderalistische Prinzip der Gleichheit aller.

c) . . .

d) . . .

2. Vom Standpunkt der Darlehenskassen aus

a) Die Darlehenskassen erachten es als ihre wichtigste Aufgabe, die Bevölkerung in den Landgemeinden zur Sparsamkeit anzuhalten, um so die Mittel für eine gesunde, auf der Selbsthilfe aufbauende Wirtschaftsentwicklung in eben diesen Gemeinden zu sammeln. Die Darlehenskassen stellen denn auch die so gesammelten Gelder ausschließlich der Landbevölkerung und den Landgemeinden sowie deren Institutionen zur Verfügung. Ihre Darlehens- und Kredittätigkeit dient ausschließlich der wirtschaftlichen Existenzsicherung der Landbevölkerung und der Erfüllung der Gemeindeaufgaben. Es darf daher mit Recht die Feststellung gemacht werden, daß diese Darlehenskassen mit ihrer Darlehens- und Kreditgewährung in keiner Weise zur wirtschaftlichen Überdimensionierung beigetragen haben. Wir empfinden es deshalb als besondere Ungerechtigkeit, daß gerade die Darlehenskassen durch die Kreditbegrenzung in ihrer Tätigkeit und vorab auch in ihrer Wettbewerbsfähigkeit am härtesten betroffen werden. Die Erfahrungen mit dem Kreditbeschluß der Konjunkturdämpfungsmaßnahmen haben dies drastisch gezeigt und leider in nur allzu vielen Fällen erwiesen.

b) Einmal schafft der Kreditbeschluß völlig ungleiche Wettbewerbsverhältnisse. Als Beispiel führen wir den Bankplatz A an. Die dortige Darlehenskasse hatte per 31. Dezember 1965 eine Bilanzsumme von rund 19 Mio Franken. Auf dem Platz A sind außer der Darlehenskasse eine Filiale der Kantonalbank, der Schweizerischen Bankgesellschaft, der Schweizerischen Volksbank und zweier weiterer Institute tätig. Von allen diesen Instituten legt nur die Darlehenskasse selbständig Rechnung ab, während die Bilanzen der anderen Filialinstitute in den konsolidierten Bilanzen ihrer Hauptsitze enthalten sind. Diese profitieren daher auch von den Kreditzuwachsraten des Hauptsitzes oder anderer Filialen dieser Institute, wo die Quoten evtl. nicht ausgenützt werden können; denn die Kreditzuwachsquoten der einzelnen Niederlassungen dieser Institute können von jedem Institut unter seinen Filialen beliebig ausgeglichen werden. Eine zu große Ausnützung durch eine der Niederlassungen kann intern mit der zu geringen Ausnützung einer anderen Niederlassung desselben Institutes kompensiert werden. Für die Darlehenskasse aber besteht eine solche interne Ausgleichsmöglichkeit nicht, so daß sie trotz vorhandener Mittel Darlehen wegen der Beschränkung auf die ihr zustehende, geringe Zuwachsrate nicht gewähren kann, während ihre Konkurrenz den Ausweg durch internen Ausgleich finden wird. Es ist denn auch ganz typisch, daß diese Darlehenskasse mit einer Bilanzsumme von nahezu 20 Mio Franken eine Kreditzuwachsrate z. B. für öffentlich-rechtliche Körperschaften für das Jahr 1966 von ganzen 2000 Franken hat.

c) Die Darlehenskassen sind in ihrer Geschäftstätigkeit auf einen verhältnismäßig sehr kleinen Geschäftskreis beschränkt, meistens auf eine Gemeinde. Dies hat zur Folge, daß sie vorab bei den Darlehen und Krediten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Regel eine sehr bescheidene Zuwachsrate erhalten, die, wie das oben erwähnte Beispiel zeigt, sehr gering oder gar null sein kann, wenn die betreffende einzige Gemeinde im Basisjahr keinen Kredit benötigte. Alle anderen Geldinstitute, deren Geschäftstätigkeit sich auf eine weitere Region oder gar auf einen Kanton oder einen Landesteil erstreckt, haben größere Kreditzuwachsraten und darum wiederum größere Ausgleichsmöglichkeiten. Ihre Konkurrenzfähigkeit wird damit gegenüber der örtlichen Darlehenskasse verstärkt. Aber auch hinsichtlich der Kreditgewährung an die Privatwirtschaft engt die Kreditbegrenzung die Tätigkeit der auf kleinem Territorium arbeitenden Darlehenskassen weit mehr ein als die jedes anderen Geldinstitutes. Der Kreditbedarf kann in einer einzelnen Landgemeinde in einem Jahr sehr gering sein, was sich dann, wenn dieses Jahr das Basisjahr für die Kreditbegrenzung wird, sehr nachteilig auf die Kreditgewährungsmöglichkeit der dortigen Darlehenskasse auswirken muß. Wir mußten denn auch in den vergangenen Jahren wiederholt feststellen, daß andere Geldinstitute Darlehen und Kredite an öffentlich-rechtliche Körperschaften oder an Private gewährten, die vorher von der doch in erster Linie zuständigen örtlichen Darlehenskasse wegen ihrer sehr kleinen Kreditlimite abgewiesen werden mußten. Diese offensichtliche Hintansetzung unserer Darlehenskassen in ihrer Konkurrenzstellung durch die Kreditbegrenzung können wir nicht mehr länger hinnehmen.

d) Die Darlehenskassen und ihre Zentralkasse haben auch keine Ausweichmöglichkeiten durch Kreditgewährung ins Ausland. Solche Kredite sollen nach den vorgesehenen Bestimmungen nicht unter die Kreditbegrenzung fallen. Den Darlehenskassen und ihrer Zentralbank ist aber nach den Statuten jede Kredittätigkeit nach dem Auslande untersagt.

*

Wir sind überzeugt, mit unserer Eingabe im wohlbegründeten Interesse unserer Darlehenskassen gehandelt zu haben, und möchten deshalb auch der Erwartung Ausdruck geben, daß die von uns angeführten Gründe, die in der Eingabe noch ausführlicher dargelegt wurden, seitens der verantwortlichen Instanzen des Eidg. Finanz- und Zolldepartements eine wohlwollende Respektierung erfahren. Auf jeden Fall sollten alle kleineren Institute von nur lokaler Bedeutung, wozu wir jene mit einer Bilanzsumme von unter 100 Mio Franken rechnen, von der Unterstellung unter die Mindestreservepflicht und die Kreditbegrenzung ausgenommen werden. *Dir. Dr. A. E.*

Zum Ausbau des Instrumentariums der Schweizerischen Nationalbank

geben wir nachstehend eine Zusammenfassung der Vernehmlassungen der Spitzenverbände der schweiz. Wirtschaft. Die *Vernehmlassungen der Spitzenverbände* befassen sich nicht allein mit den konkreten Vorschlägen an sich, in deren Mittelpunkt Offenmarktpolitik, Mindestguthaben und Kreditbegrenzung stehen, sondern auch generell mit den Aufgaben, Mitteln und Grenzen der schweizerischen Notenbankpolitik. Eine besondere Aufmerksamkeit wird dabei der verfassungsrechtlichen Grundlage des vorgeschlagenen Instrumentariums zuteil. Im Folgenden werden die Vernehmlassungen des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, der Schweizerischen Bankiervereinigung und des Schweizerischen Gewerbeverbandes als Stellungnahme der Privatwirtschaft in kurzer Zusammenfassung wiedergegeben.

1. Offenmarktpolitik

Unter Offenmarktpolitik versteht der Bericht des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren durch die Notenbank zum Zwecke der Beeinflussung des Geldmarktes und der Kassenliquidität der Banken. Die Offenmarktpolitik wird von sämtlichen Spitzenverbänden als ein *marktkonformes Instrument der Notenbankpolitik* anerkannt. Die Erweiterung der Möglichkeit zu Offenmarktoperationen der Nationalbank findet daher Zustimmung.

Das Instrument der Offenmarktpolitik ist von besonderer Bedeutung, weil es im Gegensatz zu den übrigen vorgeschlagenen Instrumenten der Nationalbank dauernd zur Verfügung stehen soll. Die Bankiervereinigung bejaht in ihrer Vernehmlassung eine Aktivierung und Intensivierung der Offenmarktpolitik. Dabei bringt sie allerdings den Vorbehalt an, daß der Notenbankkredit nicht für die staatlichen Finanzbedürfnisse und auch nicht für eine Zinsverbilligung, die den jeweiligen währungspolitischen Erfordernissen nicht entspricht, eingesetzt werde. Sie regt daher den Erlaß einer Bestimmung an, mit der die Nationalbank verpflichtet würde, periodisch über die von ihr getätigten Operationen am offenen Markt zu berichten. Der Gewerbeverband hält es für notwendig, gewisse obere Grenzen für die Offenmarktpolitik festzulegen, damit der Umfang solcher Geschäfte nicht zu groß wird. In ähnlicher Weise mahnt der Zentralverband zu größter Vorsicht gegenüber einer Ausweitung der Geschäftspolitik der Nationalbank in Richtung vermehrter erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit.

2. Mindestguthaben

Unter Mindestguthaben versteht der Bericht des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements variable, von der Notenbank nach den Erfordernissen der Geldmarkt- und Kreditlage festzusetzende Pflicht- oder Mindestreserven der Banken als marktpolitisches Mittel zur Einwirkung auf das Kreditvolumen und den Konjunkturverlauf. Mit Ausnahme des Gewerbeverbandes stimmen die Spitzenverbände den Mindestguthaben als nicht permanentem Instrument grundsätzlich zu.

An diese Zustimmung sind jedoch eine *Reihe von Vorbehalten* geknüpft. Vorort und Zentralverband wollen den vorübergehenden Charakter der Verpflichtung zur Unterhaltung von Mindestguthaben gesetzlich verankert wissen, da die Mindestguthaben immerhin einen *Eingriff in die Handlungsfreiheit der Banken* bedeuten. Die Bankiervereinigung beantragt aus den gleichen Überlegungen die gesetzliche Verankerung der Voraussetzung, daß die Banken erst dann zur Unterhaltung von Mindestguthaben verpflichtet werden können, wenn andere Maßnahmen nicht zum Ziele führen. Eine grundlegende Voraussetzung der Zustimmung

ist sodann die *Berechnung der Mindestguthaben lediglich auf dem Zuwachs*, nicht aber auf dem Bestand der Verbindlichkeiten der Banken. Ein auf dem Zuwachs berechnetes Mindestguthabensystem wird von der Bankiervereinigung ausdrücklich als eine brauchbare Grundlage für die kommenden parlamentarischen Beratungen bezeichnet. Für die konkrete Ausgestaltung dieses Systems bringt sie allerdings wiederum eine Reihe von Vorbehalten an, so namentlich in bezug auf die von der Mindestguthabenpflicht erfaßten Positionen der Bankbilanzen, die Maximalsätze, das Verhältnis zwischen inländischen und ausländischen Geldern, die Verzinsung des Zuwachses auf verzinslichen Pflichtanlagen, die Kompensation der Mindestguthaben mit Anlagen im Ausland, die periodische Überprüfung der Pflicht zur Haltung von Mindestguthaben, die Ausnahme bankeigener und öffentlich-rechtlicher Fürsorgeeinrichtungen sowie bezüglich der Verfügung über die Mindestguthaben in Ausnahmefällen. Die Zustimmung des Zentralverbandes erfolgt unter der Voraussetzung eines maßvollen Gebrauches der Kompetenzen und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die vorgesehene Zuständigkeitsordnung für die Festsetzung und Einberufung der Mindestguthaben realisiert und eine Verpolitisierung des Bankausschusses der Nationalbank vermieden wird.

Der Gewerbeverband dagegen betrachtet die Mindestguthabenverpflichtung als einen starken Eingriff nicht nur in die Handlungsfreiheit der Banken, sondern vor allem in die gesamte Kreditversorgung der Wirtschaft. Er lehnt deshalb autonom von den Behörden festgelegte gesetzliche Mindestguthaben ab.

3. Kreditbegrenzung

Mit dem Institut der Kreditbegrenzung könnte die Nationalbank gemäß Bericht des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements jährliche Kreditzuwachsraten für die Bilanzpositionen der Debitoren, Wechsel, Kontokorrentvorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie der Hypothekaranlagen festsetzen. Die gesetzliche Verankerung einer derartigen Kompetenz der Nationalbank wird *von den Spitzenverbänden der Privatwirtschaft entschieden abgelehnt.*

Bei der Kreditbegrenzung handelt es sich um eine *dirigistische* Maßnahme, die in eklatantem *Widerspruch zur marktwirtschaftlichen Ordnung* steht. Sie hätte je nach Handhabung eine Erstarrung der Bankenstruktur und eine Beeinträchtigung des Wettbewerbes im Bankengewerbe zur Folge. Als direkter Eingriff in die Kredittätigkeit der Banken würde sie das Marktgleichgewicht stören. Die Gefahr, daß eine quantitative Kreditkontrolle zu einer qualitativen Kreditkontrolle und einer eigentlichen Investitionslenkung führen würde, ist groß. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Kreditbeschluß zeigen dies deutlich.

Der Zentralverband lehnt daher eine Kreditbegrenzung selbst als nur vorübergehendes Instrument ab. Die Bankiervereinigung macht außerdem geltend, daß aus einer Kreditbegrenzung sich eine Rechtsungleichheit zum Nachteil der Banken im Verhältnis zu den anderen Kreditvermittlern ergäbe, was die auf den Bankkredit angewiesenen Wirtschaftsgruppen, die nicht auf andere Kreditquellen ausweichen können, ebenfalls benachteiligen müßte. Vorort und Bankiervereinigung bekennen sich daher auch für die Zukunft zum Instrument der *freiwilligen Vereinbarung*, falls sich die Anwendung von Kreditlimiten in einer besonderen Notlage als notwendig erweisen sollte. Freiwillige Vereinbarungen sind, wie es in der Vernehmlassung des Vororts heißt, oft zweckmäßiger und elastischer als eine direkte Intervention der Notenbank, entsprechen auch eher der liberal-konservativen Grundhaltung der schweizerischen Währungspolitik und sind einer gesetzlichen Regelung namentlich dort überlegen, wo die Maßnahmen nur vorübergehend notwendig sind. Die Bankiervereinigung erklärt sich bereit, den Behörden beim Abschluß einer sich später allenfalls als notwendig aufdrängenden Vereinbarung ihre Unterstützung zu leihen.

4. Handhabung des Instrumentariums

Die Vorschläge zur Revision des Nationalbankgesetzes sehen vor, die neuen Kompetenzen dem *Direktorium der Nationalbank* zu erteilen, das bei Differenzen mit der zu bildenden *Kommission der Banken* die betreffende Angelegenheit dem *Bankausschuß der Nationalbank* zu unterbreiten hat. Diese ständige, von der Schweizerischen Bankiervereinigung aus Vertretern der verschiedenen Bankengruppen bestellte Kommission von neun Mitgliedern ist zur Stellungnahme einzuladen, bevor Mindestguthaben oder allenfalls Kreditzuwachsraten festgesetzt werden.

Mit Ausnahme des Gewerbeverbandes stimmen die Spitzenverbände dem vorgesehenen *Entscheidungsmechanismus* zu. Die Bankiervereinigung attestiert ausdrücklich, daß diese Regelung der Handhabung des künftigen notenbankpolitischen Instrumentariums ihrer Forderung nach einem Mitspracherecht der Banken entgegenzukommen versucht. Sie widersetzt sich dem vorgeschlagenen Entscheidungsmechanismus nicht, da eine andere, einwandfreie und ihren Wünschen voll gerecht werdende Regelung ihr zur Zeit nicht als möglich erscheint. Der Bankausschuß wird von ihr als geeignete Instanz zur Übernahme der in den Revisionsvorschlägen vorgesehenen *schiedsrichterlichen Funktionen* anerkannt, da darin «alle Gruppen der schweizerischen Wirtschaft angemessen vertreten sind» und «die letztlich betroffene Wirtschaft in ihrer Gesamtheit ein Mitspracherecht bei der Anwendung des notenbankpolitischen Instrumentariums erhält», vorausgesetzt, daß dem Bankausschuß der Nationalbank in Zukunft immer einige mit dem Bankgeschäft vertraute Fachleute angehören.

Dagegen hält der Gewerbeverband den Bankausschuß der Nationalbank nicht als repräsentative Vertretung der Wirtschafts- und Sozialpartner. Er erhebt daher die Forderung, daß die Anträge des Direktoriums der Nationalbank einer Kommission aus Vertretern der ganzen Wirtschaft unterbreitet werden sollten. Bei Meinungsdifferenzen zwischen einer solcherart zusammengesetzten Kommission und dem Bankausschuß hätte nach seiner Auffassung der Bundesrat den endgültigen Entscheid zu fällen.

5. Verfassungsgrundlage

Laut Bericht des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements bildet Art. 38 BV die Grundlage für die Gesetzgebung über Stellung, Aufgabe und Tätigkeit der Nationalbank. Art. 39 BV überbindet der Nationalbank die Aufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und eine dem Gesamtinteresse des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen. Soweit das vorgeschlagene neue Instrumentarium den Banken Verpflichtungen auferlegt, die ihre Handlungsfreiheit beschränken, wie dies für die Mindestguthaben und die Kreditbegrenzung zutrifft, kann sich der Gesetzgeber nach der Meinung des Finanz- und Zolldepartements auf Art. 31quater BV stützen; danach ist der Bund befugt, Bestimmungen über das Bankenwesen aufzustellen.

Die Spitzenverbände ziehen die Verfassungsmäßigkeit der Mindestguthaben und der Kreditbegrenzung in Zweifel. Während der Zentralverband die verfassungsrechtliche Grundlage als «noch nicht restlos geklärt» ansieht und die Bankiervereinigung es «in hohem Maße als fragwürdig» erachtet, ob der Bundesgesetzgeber, gestützt auf den Bankenartikel der Verfassung, auch Maßnahmen wirtschaftspolitischer Natur erlassen und zum Nachteil der Banken von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen könne, stellt der Gewerbeverband die verfassungsmäßige Grundlage des ganzen Vorhabens, soweit es einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit des Bankensystems bedeutet, eindeutig in Abrede. Der Zentralverband, der einer sehr «largen» Verfassungsinterpretation nicht zustimmen könnte, sowie der Vorort und die Bankiervereinigung beantragen daher eine *nochmalige sorgfältige Überprüfung und erschöpfende Abklärung der Verfassungsgrundlage*, die im Bericht des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements nur summarisch behandelt und kurzerhand bejaht wird.

Am einläßlichsten befaßt sich die Vernehmlassung des Vororts mit der Verfassungsgrundlage für den Ausbau des konjunkturpolitischen Instrumentariums. Der Vorort vermißt die nähere Begründung, mit der der offizielle Bericht die Verfassungsmäßigkeit des neuen Instrumentariums auf Art. 31quater BV abstützen will, und lehnt diesen Verfassungsartikel als Ermächtigung zur Gesetzgebung über das Bankenwesen unter Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit entschieden ab. Er beruft sich dabei auf die Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsbestimmung, aus der klar hervorgeht, daß *der Bund in seiner Bankengesetzgebung an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden ist.* Die erst zwanzig Jahre zurückliegende Schaffung des Artikels 31quater BV und die zugehörigen Materialien zeigen mit aller Deutlichkeit, was der Verfassungsgesetzgeber wollte und was er nicht wollte. Im weiteren bestreitet der Vorort die Möglichkeit, Kompetenzen zur Verpflichtung Dritter, die, wie im Falle von Mindestguthaben und Kreditbegrenzung einer Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit gleichkommt, rechtsgenüglich auf Art. 39 BV abstützen. Eine *staatliche Investitionskontrolle* würde zweifellos als unzulässig bezeichnet. Mindestreserven und Kreditbegrenzung zielen jedoch mittels Verpflichtung der Geldgeber auf eine Begrenzung der Investitionstätigkeit ab. Wenn dies gestützt auf eine Verbindung von Art. 31quater und 39 BV statthaft sein sollte, dann könnte der Bund oder die Nationalbank schon morgen die Bankkredite und übermorgen die Exportkredite durch Verpflichtung der Banken beschränken.

Der Vorort gelangt deshalb zu folgendem Schluß:

– Die *Verfassungsgrundlage für die Mindestguthaben* ist selbst bei weitherzigster, extensiver Interpretation *unsicher und fragwürdig.*

– Im Falle der *Kreditbeschränkung*, die wirtschaftspolitisch einen stärkeren Eingriff als die Mindestguthaben darstellt, ist die *Verfassungsmäßigkeit nicht gegeben.*

Grundsätzlich hält der Vorort fest, daß Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit nicht leichthin, d. h. unter schwer zu präzisierenden Voraussetzungen und auf unsicheren Verfassungsgrundlagen, vorgenommen werden sollten. Wenn verfassungsrechtlichen Bedenken nicht Rechnung getragen wird, so kann das Grundrecht bei anderen Gelegenheiten anhand des Präjudizes bei der Interpretation der dem Notenbankinstrumentarium zugrundegelegten Verfassungsartikel eine schrittweise Aushöhlung erfahren. Damit wären für die weitere Entwicklung des Verfassungsrechts, des Rechtsstaates und einer möglichst freiheitlichen Wirtschaftsordnung unabsehbare Konsequenzen verbunden. Eine allzu sorglose Verfassungsinterpretation hätte zur Folge, daß mit der Zeit die ganze Verfassung interventionistisch ausgelegt werden könnte.

6. Grenzen des monetären Instrumentariums

Die Stellungnahme der Spitzenverbände läßt keinen Zweifel daran, daß *den monetären Maßnahmen der Notenbank und ihren Auswirkungen engere Grenzen* gesetzt sind, als der Bericht des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements den Eindruck erwecken könnte. Ein großer Teil des Geldumlaufes vollzieht sich nämlich aus öffentlichen Kassen. Die Finanz- und Ausgabenpolitik der öffentlichen Hand – des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, der staatlichen Sozialversicherung – werden von allfälligen Vorkehren der Notenbank überhaupt nicht oder nur zum Teil erfaßt. Eine annähernde Stabilisierung des Geldwertes kann deshalb allein von der Notenbank aus nicht erreicht werden. Der

Kampf gegen Teuerung und Inflation bildet eine *Gemeinschaftsaufgabe aller Bevölkerungs- und Wirtschaftskreise*. Notenbank und Geschäftsbanken vermögen lediglich einen Beitrag zur Bewältigung dieser Aufgabe zu leisten. Die Notenbankpolitik bedarf der *Ergänzung durch eine konjunkturgerechte Budget-, Investitions- und Steuerpolitik der öffentlichen Hand* in Bund, Kantonen und Gemeinden. Es ist zu bedauern, daß nicht gleichzeitig mit dem Ausbau des notenbankpolitischen Instrumentariums, das die öffentliche Hand weitgehend unbeeinflußt läßt, taugliche Mittel und Wege gesucht wurden, um das erforderliche konjunkturkonforme Verhalten der öffentlichen Hand notfalls zu erzwingen. Sodann ist es unerläßlich, daß die übertriebenen Ansprüche an das Sozialprodukt allseitig – durch Private und öffentliche Hand – etwas zurückgeschraubt werden, wenn die inflatorischen Auftriebskräfte unter Kontrolle gebracht werden sollen. -o-

Unser Bauernstand im Jahre 1966

Die *Witterung* des scheidenden Jahres zeichnete sich durch Extreme aus. Sie machten sich in günstigem wie in ungünstigem Sinne vom Januar bis zum Vorwinter geltend. Die Saaten kamen im allgemeinen gut durch den Winter. Im Frühling blieben Spätfröste erfreulicherweise aus. Im Mittelland konnte die Weide und Grünfütterung bereits in der zweiten Aprilhälfte aufgenommen werden. Sehr rasch vermochte sich ein bedeutender Vegetationsvorsprung herauszubilden. Er kam allen Kulturen zugute. Im Mittelland konnte die *Heuernte* bei günstigem Wetter verhältnismäßig früh aufgenommen und beendet werden. Der Hochsommer brachte dann allerdings eine lange Regenwetterperiode, unter der namentlich die Heuernte im Berggebiet, die Alpwirtschaft, die Getreideernte und der Emdet sehr stark litten. Manches vermochte alsdann der abnormal schöne und warme Herbst wieder gutzumachen. Die Hagelschäden bewegten sich in mittleren Grenzen.

Beim *Getreide* traten speziell beim Weizen Auswuchsschäden auf. Die Körnererträge fielen oft etwas enttäuschend aus. Im *Kartoffelbau* litt speziell die empfindliche Sorte Bintje unter starken Fäulnisverlusten, während sonst aber die Erträge unter den gegebenen Witterungsverhältnissen recht gut befriedigten. Die *Zuckerrüben* lieferten recht hohe Mengenerträge, während der Zuckergehalt angesichts des prächtigen Herbstwetters die hohen Erwartungen nicht ganz erfüllte. Der herbstliche Graswuchs hingegen war ausgezeichnet. Da erst sehr spät Fröste auftraten, konnte diesmal der Körner- und Silomais sehr gut ausreifen und brachte erfreuliche Resultate.

Die *Kirschenernte* war gut. Bei den Tafelkirschen fiel der sehr geringe Madenbefall auf. Nachdem wir 1965 eine Rekordernte an *Zwetschgen* zu verzeichnen hatten, schenkten diese Früchte auch dieses Jahr wieder einen reichen Segen. Trotzdem das Wetter ihnen qualitativ etwas zusetzte und man große Verwertungsschwierigkeiten befürchtete, konnte die Ernte schlußendlich dennoch unter Dach gebracht werden. Die größten Sorgen verursachten diesmal die Konserven- und Brennzwetschgen.

Der Anfall an *Tafeläpfeln* war 1966 wesentlich größer als im Vorjahr. Dagegen verteilte sich ihr Anfall diesmal viel besser und gleichmäßiger auf die verschiedenen Produktionsgebiete unseres Landes. Das Tafelobst des Jahres 1966 war von auffallend schöner Färbung bei den Lagersorten und allgemein von sehr guter Qualität. Ende Oktober lagerten gegen 3900 Wagen Tafeläpfel in den Kühlräumen der Obsthandelsfirmen, d. h. 1400 Wagen mehr, als man es normalerweise dort wünscht. Dies wird große Anstrengungen erfordern, um diese Mengen bis zum kommenden Frühling verwerten zu können.

Beim *Mostobst* vermochte der inländische Anfall bei den Mostäpfeln den Bedarf der technischen Obstverwertungsbetriebe nicht ganz zu decken, so daß kleine Importe notwendig wurden, während bei den Mostbirnen ihr normaler Bedarf überschritten worden ist und der Überschuß als Ausgleichsreserve auf Konzentrat verarbeitet werden mußte.

Die diesjährige *Weinernte* ist mengenmäßig und qualitativ erfreulich groß gewesen. Die schönen und warmen Herbstwochen haben den Trauben sehr gut getan. Immerhin sind die Oechslegrade nicht durchwegs so hoch ausgefallen, wie man erwartet hat, indem der Einfluß des kalten und regnerischen Sommers sich auswirkte. Anderseits sind die diesjährigen Weine auffallend mild und harmonisch.

Unsere *Viehwirtschaft* wurde vom Oktober 1965 bis zum April 1966 von einem verheerenden Seuchenzug heimgesucht. Die Solidarität des Volkes kam in einer Sammlung zugunsten der seuchengeschädigten Viehbesitzer zum Ausdruck, die etwas mehr als 3 Mio Fr. ergeben hat. Dieser Seuchenzug hat uns verschiedene Lehren erteilt, die daraus gezogen werden mußten und bereits auch teilweise schon gezogen worden sind. So wird nun in den verschiedenen Kantonen u. a. der permanente Schutz gegen den Stallfeind eingeführt, während er bei den Schweinen viel schwieriger zu verwirklichen ist.

Die Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählung im April 1966 haben gezeigt, daß die Viehzahl insgesamt etwas größer geworden ist, speziell an jungen Rindern. Dagegen ging die Zahl der Viehbesitzer weiterhin zurück, so daß sich eine Konzentration in unserer Viehwirtschaft fortsetzt. Sehr viel zu reden und zu schreiben gab ein illegaler Viehschmuggel fremder Rassen in der Westschweiz, der mit einer rascheren Förderung unserer Leistungszucht im Zusammenhang steht. Dieses Problem wird denn auch heute in unserer Rindviehzucht sehr groß geschrieben. Die künstliche Besamung wird nunmehr auch bei uns vermehrt in diesen Dienst gestellt, ohne unser bewährtes Reinzuchtprinzip innerhalb unserer Viehrassen und ihr bisheriges Zuchtziel zu verlassen.

Die *Milchproduktion* hat 1966 gesamthaft betrachtet etwas zugenommen im Vergleich zum Vorjahr. Zu ihrer Verwertung sind wir auf bedeutende Exporte an Käse angewiesen. Auf der anderen Seite steigt der Käseimport an und konkurrenziert verschiedene unserer Käsesorten empfindlich. Diese Tendenz ist 1966 noch verstärkt in Erscheinung getreten.

Dagegen sind wir auf dem Gebiete der *Fleischversorgung* auf namhafte Importe angewiesen, sowohl beim Rindvieh wie auch bei den Schweinen. Namentlich bei der Rindfleischerzeugung sind daher unsere Erzeugungsmöglichkeiten noch keineswegs erschöpft, sondern lassen der schweizerischen Landwirtschaft noch einen bemerkenswerten Spielraum. Darüber können uns auch zeitweilige saisonale Absatzschwierigkeiten nicht hinwegtäuschen.

Gesamthaft betrachtet ist das *bäuerliche Erntejahr 1966* besser ausgefallen als sein Vorgänger. Preispolitisch war es viel ruhiger. Die landwirtschaftlichen Produktenpreise haben im allgemeinen keine Erhöhung erfahren. Anderseits sind aber die landwirtschaftlichen Produktionskosten weiter angestiegen, nicht zuletzt im Zusammenhang mit den anziehenden Schuldzinsen, Löhnen, Baukosten und Preisen für verschiedene bäuerliche Hilfsstoffe usw. Trotzdem haben sich die landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen des Bauernstandes bereit erklärt, unter bestimmten Bedingungen ihre Preisforderungen für einen Teuerungsausgleich des Bauernstandes bis zum kommenden Frühjahr zurückzustellen. Damit waren allerdings keineswegs alle Bauern einverstanden. Der Bundesrat hatte sich bereit erklärt und gewisse bindende Zusicherungen gegeben, im Frühjahr 1967 den Produzentenmilchpreis sowie die Schlachtviehpreise den gestiegenen Produktionskosten anzupassen.

Die Strukturverbesserungen, Rationalisierung und Mechanisierung unserer Landwirtschaft ist im zu Ende gehenden Jahre intensiv weitergegangen. Die landwirtschaftlichen Investitionskredite wirkten sich in dieser Beziehung wieder sehr förderlich und wohltätig aus.

Zum Schluß wollen wir nicht vergessen, daß es heute in unserem Bauerntum in der Schweiz wie im freien Europa darum geht, den *bäuerlichen Familienbetrieb* zu erhalten und neuzeitlich zu entwickeln, aber zugleich unser bauernkulturelles Erbe zu erhalten und zu vertiefen. Dasselbe bildet nach wie vor einen wichtigen Bestandteil unserer schweizerischen Eigenart und Eigenständigkeit, auf die wir nicht verzichten können, solange es uns an der Erhaltung der Selbständigkeit von Land und Volk gelegen ist. H.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

In Übereinstimmung mit den Feststellungen in unserem letzten Monatsbericht erwähnt auch die Kommission für Konjunkturfragen in ihrem Bericht über die Wirtschaftslage im dritten Quartal, daß sich die seit mehr als zwei Jahren beobachtete Kluft zwischen der gedämpften Inlandnachfrage und der Ausfuhrsteigerung verringert habe. Dies zeige sich darin, daß bei den Exporten ein verlangsamtes Wachstum festzustellen sei, während sich die Konsum- und Investitionsnachfrage im Inland nicht mehr weiter abschwächten. Wir sahen darin eine bedeutungsvolle Wendung in dem Sinne, daß die Einfuhren stärkere Zuwachsraten aufweisen als die Ausfuhren; im September beispielsweise 12,2 bzw. 9,6 %.

Aber schon der Monat Oktober brachte wieder eine Umkehr der oben erwähnten Tendenz. In diesem Monat war die Einfuhr mit 1475 Mio fast genau gleich groß wie im Monat September (1472 Mio) und war damit um nur noch 8,5 % höher als im entsprechenden Vorjahresmonat. Im gleichen Zeitraum aber hat sich die Ausfuhr um 11,1 % oder 133 Mio auf 1331 Mio vergrößert. Höhere Exporte bei gleichbleibenden Importen bedeuten sinkendes Defizit. Mit 144 Mio war dieses nicht nur um 81 Mio geringer als im Vormonat September, sondern auch noch um 18 Mio kleiner als im gleichen Monat des Vorjahres. In den letzten 5 Jahren oder seit 60 Monaten zeigte nur ein einziger (Dezember 1965) ein noch um wenige 4 Mio geringeres Defizit als der Oktober dieses Jahres. Dazu halten wir auch fest, daß in der Geschichte der schweizerischen Wirtschaft noch nie in einem Monat ein Warenexport in so hohem Werte von 1331 Mio verzeichnet werden konnte wie im vergangenen Oktober. Dazu teilt die Oberzolldirektion noch mit, daß die Austauschrelation (Ausfuhrwert in % des Einfuhrwertes) 90,2 % betrug und seit 1960, abgesehen vom Dezember 1965 (90,3 %) noch nie so hoch war wie im Oktober 1966. Durch die ausgezeichneten Ergebnisse im Außenhandel wird auch unsere Ertragsbilanz im günstigen Sinne beeinflußt, und es darf wohl angenommen werden, daß diese im laufenden Jahre mindestens ausgeglichen abschließen wird, gegenüber einem Defizit von noch 300 Mio im letzten Jahre.

Die blühende Exportwirtschaft wird im Konjunkturbericht noch mit den folgenden Sätzen illustriert und unterstrichen:

«Gegenüber dem Vorjahre ist die industrielle Produktion wiederum beachtlich angestiegen. Trotz-

dem konnte der Auftragsbestand im allgemeinen nicht weiter abgebaut werden. Der Bestellungseingang in der Metall- und Maschinenindustrie übertraf die Auslieferung. Aber auch die Textilindustrie verzeichnete einen starken Anstieg der Kauforders, die zum großen Teil von ausländischen Kunden stammten.»

Diese Lage wird auch bestätigt durch die Meldung der schweizerischen Maschinenindustrie, daß in ihren Betrieben auf Ende September 1966 ein durchschnittlicher Arbeitsvorrat von 7,7 Monaten, gegenüber 7,6 Monate am 30. Juni dieses Jahres und 7,9 Monate am gleichen Stichtag des Vorjahres registriert wurde.

Im Einklang mit der guten Wirtschaftslage melden auch unsere großen Staatsbetriebe SBB und PTT laufend über recht befriedigende Betriebseinnahmen, welche erlauben – trotz den auch laufend ansteigenden Kosten –, mit Zuversicht den diesjährigen Abschlüssen entgegenzublicken. Aus der Botschaft des Bundesrates zum Voranschlag der SBB für 1967 erscheinen uns folgende Feststellungen bemerkenswert:

«Aus dem Umstand, daß die Verkehrsleistungen der Bundesbahnen in den Jahren 1955 bis 1965 im Personenverkehr um 25,3 Prozent, im Güterverkehr um 70,2 Prozent, die Zahl der Beschäftigten dagegen bloß um 11 Prozent und die Zahl der produktiven Arbeitsstunden sogar um nur 5 Prozent zunahmen, darf geschlossen werden, daß die Investitionen der vergangenen Jahre nicht nur die Kapazität der Anlagen erhöhten, sondern daß außerdem ein beachtlicher Rationalisierungserfolg erzielt werden konnte.»

Bei Betrachtung der Verhältnisse auf dem *Geld- und Kapitalmarkt* ist uns aufgefallen, daß in letzter Zeit – im Zeitalter akuter Geldknappheit und steigender Zinssätze – die zinslosen Guthaben auf Postcheckkonto eine bemerkenswerte Stabilität, ja sogar steigende Tendenz aufzuweisen haben. Im Jahre 1963 bewegten sich diese Guthaben je auf Monatsende zwischen 2555 und 3353 Mio, und zwar lagen sie nur einmal auf über 3 Mia. Im Jahre 1964 lauteten die entsprechenden Zahlen auf 2815 und 3513 Mio, und bereits an 7 Monatsenden betrugen die Guthaben mehr als 3 Mia. Im Jahre 1965 schließlich bewegten sich die Saldi am Monatsende zwischen 2979 und 3810 Mio, und an 11 Monatsenden betrugen die Guthaben über 3 Mia. Im Jahre 1966 lagen bisher die Guthaben an allen Monatsenden auf über 3,3 Milliarden.

Wenn man bedenkt, daß die PTT von diesen Guthaben nur einige hundert Millionen als Liquidität ersten Grades in Form von Kassabeständen bereithalten muß, die Gelder im übrigen aber zinstragend anlegen kann, ist leicht erkennbar, welchen Nutzen die Post hieraus zieht und daß dieser mit 80 bis 100 Mio jährlich sicher nicht übertrieben hoch angenommen wird. Dieser Nutzen ist in der Lage, ein Gegengewicht für weniger lukrative Leistungen der Post darzustellen.

Es mehren sich die Anzeichen, daß für mittel- und langfristige Anlagen in der Schweiz ein Zinsfuß von 5 % auch für erstklassige Schuldner vorläufig kaum mehr gehalten oder verteidigt werden kann. In dieser Richtung weist die Tatsache, daß die kürzliche Emission der Pfandbriefbank schweiz. Hypothekarinstitute, welche mit einem Zinsfuß von 5 % ausgestattet war, mit einem Mißerfolg abgeschlossen hat, d. h. nicht voll gezeichnet wurde; diese Titel wurden in der Folge zu Preisen angeboten, die mehr als 1 % unter den Ausgabebedingungen lagen. Im Einklang mit der oben ausgesprochenen Vermutung begab denn auch die große waadtländische Kantonalbank (als erstes Staatsinstitut) eine Anleihe zum Zinssatz von 5¼ %, und dem Vernehmen nach sind weitere, erstklassige Emissionen zu den gleichen Bedingungen in Vorbereitung.

Unter solchen Verhältnissen kann es nicht mehr groß überraschen, daß auch der sonst so erfreulich stabile Sparkassazinsfuß immer mehr in Bewegung kommt. So hat die größte Sparkasse der Schweiz, die mehr als 2 Milliarden Spareinlagen verwaltende Zürcher Kantonalbank, auf den 1. Januar 1967 die Erhöhung des Sparkassazinsfußes auf 3¾ % angekündigt. Vereinzelt sind bereits auch Lokalbanken und Sparkassen mit einer Erhöhung ihrer Ansätze auf 4 % gefolgt. Die Folge wird sein, daß die Durchschnittsverzinsung, welche seitens der Nationalbank für 12 Kantonalbanken errechnet wird und welche seit Ende 1965 nur von 3,21 auf 3,33 % gestiegen ist, ab Januar 1967 eine ganz kräftige Steigerung erfahren wird.

Daß die Rückwirkungen auf die Schuldnerzinssätze nicht ausbleiben werden, ja unmöglich ausbleiben können, muß als gegeben bezeichnet werden. Weil aber die Anpassungen auf der Schuldnerseite oft nicht im gleichen Maße und zudem zeitlich meist stark verzögert erfolgen, muß vielerorts mindestens vorübergehend mit einer mehr oder weniger tiefgreifenden Schmälerung der Ertragslage und einer Verknappung der Renditeverhältnisse gerechnet werden.

Wir sehen übrigens auch darin eine gewisse Gefahr für einen geordneten Hypothekarmarkt, daß große Geldanleger wie Versicherungen, Pensionskassen, Stiftungen usw. nur noch geringes Interesse an der Übernahme von, z. B. zu 4½ % verzinslicher, Hypotheken haben, wenn sie bestqualifizierte inländische Obligationen und Pfandbriefe auf einer Ertragsbasis von 5–5¼ % übernehmen können. Aus dem oben Gesagten geht auch hervor, wie sehr die alte Faustregel, daß zwischen Sparkassa- und Hypothekarzins eine Marge von 1 % bestehen soll, heute gestört und durchbrochen ist.

Aus diesen wenigen Hinweisen und weiteren Beobachtungen muß erneut geschlossen werden, daß die Lage am Geld- und Kapitalmarkt nach wie vor recht angespannt ist, daß die Zinssätze da und dort in Bewegung geraten, jedenfalls recht hoch sind. Diese Verhältnisse bzw. ein Andauern derselben könnten sogar einen dämpfenden Einfluß auf den allgemeinen Konjunkturverlauf und die weitere Wirtschaftsentwicklung ausüben. Der Konsolidierungsbedarf zahlreicher Kantone, Gemeinden, Kraftwerke und industrieller Unternehmungen ist andauernd recht groß, und es verlautet, daß für 1967 bereits bedeutende Emissionsabsichten angemeldet sind, die zwar noch beschnitten werden, jedenfalls aber doch die Leistungsfähigkeit des Marktes wieder auf eine harte Probe stellen dürften.

Wie wir bereits früher erwähnten, ist eine Auswirkung der angespannten Lage auf dem Kapital- und Emissionsmarkte eine stark vermehrte Kreditnachfrage bei den Banken. Viele solcher Darlehen und Kredite sollten nur Überbrückungscharakter haben und der Vorfinanzierung dienen, bis die Geldbedürfnisse auf dem Kapitalmarkt langfristig konsolidiert werden können. Stößt diese Absicht aber auf Schwierigkeiten oder erweist sie sich gar als unmöglich, dann bleiben die kurzfristig gedachten Kredite eingefroren und die Liquidität der Banken ist beeinträchtigt. Das hat wiederum zur Folge, daß der Wettbewerb um neue Publikumseinlagen angetrieben und die Zinssteigerung gefördert wird.

Im übrigen machen sich auf breiter Grundlage bereits die Vorbereitungen auf den Jahresultimo bemerkbar, und es ist vorauszusehen, daß dieser wichtige Termin wieder große Anforderungen, ja vielleicht Engpässe auslösen wird. Daß die Liquidität des Marktes schwächer geworden und eher eingeengt ist, geht u. a. daraus hervor, daß die Giroguthaben bei der Nationalbank in den letzten Wochen fast ständig einige hundert Millionen geringer waren als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Manche Kreise erwarten für die Zeit nach Neujahr einen vermehrten Anlagebedarf der Kundschaft und dadurch einen größeren Zufluß neuer Einlagen, welcher die Liquidität wieder verbessern und den Druck auf die Zinssätze mildern sollte.

Für die Zinspolitik der *Raiffeisenkassen* hat die Verbandsleitung in ihrem Kreisschreiben an die angeschlossenen Kassen vom 24. November nähere Wegleitungen erteilt. Wir möchten dieselben an dieser Stelle nur bestätigen und wiederholen, daß ab Januar 1967 für Spareinlagen in weiten Gegenden zum Satz von 3¾ % übergegangen werden muß, daß aber dieser Satz in der Regel nicht überschritten werden sollte. Für Anlagen auf Obligationen wird man je nach Laufzeit und Landesgegend 4¾ bis 5 % vergüten müssen, während für jederzeit abrufbare Einlagen in laufender Rechnung 1½–1¾ Prozent abzüglich kleiner Umsatzprovision angezeigt sind. Daß diese weitere Zinserhöhung für Einlagen auch ihre Rückwirkungen auf die Schuldnersätze haben muß, ist klar. Für die Altbestände an Hypotheken und Gemeindedarlehen sollte in den ersten Monaten des neuen Jahres die Erhöhung auf 4½ %, vereinzelt sogar auf 4¾ % vorgenommen werden. Für Nachgangshypotheken, Faustpfand- und Bürgschaftsdarlehen, insbesondere aber für neue Geschäfte kommt nur noch ein um ¼ % höherer Satz in Frage.

Wir befürchten sehr, daß auch diese erhöhten Sätze, vor allem die abermalige Heraufsetzung des Sparkassazinsfußes, die Ertragslage in manchen Fällen schmälern und ungünstig beeinflussen muß. Die unerläßliche Eigenkapitalbildung könnte früher oder später noch weitere Korrekturen nötig machen.

J. E.

All euer girrendes Herzeleid
Tut lange nicht so weh
Wie Winterkälte im dünnen Kleid,
Die bloßen Füße im Schnee.
All euer romantische Seelennot
Schafft nicht so herbe Pein,
Wie ohne Dach und ohne Brot
Sich betten auf einen Stein.

Ada Christen

Sterbender Mittelstand?

Im ‚Zürcher Oberländer' wurde kürzlich über das Eingehen einer bekannten Bäckerei in Wald berichtet. Der Artikel schloß mit folgender Mahnung:

«Wir haben vielleicht unsere Aufzeichnung nur mangelhaft gemacht, aber wir wollen damit einen Hinweis geben auf eine schicksalhafte Entwicklung im Bäckergewerbe. Gewiß wird man auch künftighin in Wald Brot essen, auch wenn der

Bäckerladen Bachofner an der Bahnhofstraße aufgegeben wird. Die noch bestehenden Geschäfte werden uns bedienen, und man wird eben vermehrt auf die fabrikmäßige Herstellung dieses bedeutenden Nahrungsmittels angewiesen sein. Was uns aber speziell bedrückt, ist ganz allgemein die Erscheinung, daß viele handwerkliche Berufssparten das gleiche Los erfahren. Schreiner, Schlosser und Schuhmacher sind beispielsweise in unserem Dorf Mangelberufe geworden, und man kann es täglich beobachten, daß auch die Geschäfte des Kleinhandels um ihre Existenz bangen.

Wir können und wollen mit unseren Überlegungen keineswegs das Rad der Zeit zurückdrehen, es ist aber eine erwiesene Tatsache, daß mit dem Rückgang der handwerklichen Kleinbetriebe ein gutes Stück der dörflichen Eigenständigkeit verlorengeht.»

Dazu schreibt die ‚Schweizerische Gewerbezeitung':

«Der Hinweis, daß verschiedene gewerbliche Berufe in einer großen Gemeinde zu Mangelberufen geworden sind, gibt besonders zu denken. Man wird aufpassen müssen, daß nicht einmal der Tag kommt, wo man vor lauter Unselbständigerwerbenden und Exportindustrie den elementarsten Lebensbedarf nicht mehr decken kann.»

Mit andern Worten: Der «Ausverkauf der Heimat» hat nun auch die städtischen Siedlungen erfaßt; in den letzten Jahren sind in der Schweiz Tausende von selbständigen Geschäften aller Berufe und Branchen eingegangen oder von anonymen Großen aufgekauft worden. Wir lesen es in der Zeitung, sehen die Umbaugerüste, brümmeln etwas vor uns hin und stapfen weiter. Nichts zu machen. Die Zeit will es so. Ich bin zutiefst beunruhigt. Die wachsende Zusammenballung wirtschaftlicher Mittel in die kalten Hände einiger weniger Alleinherrscher widerspricht der Grundidee der Eidgenossenschaft: unabhängig und frei nach außen, Freiheit und Gerechtigkeit im Innern. Mit dem Untergehen der selbständigen Arbeitsart aber ist es um die freie Persönlichkeit geschehen. Wenn die Selbstverantwortung des Einzelnen im Kollektiv versinkt, stirbt in unserem Volk jene beste Grundkraft rettungslos dahin, die bisher vom einzelnen Bürger her als erneuernder Lebenssaft in alle Zellen und Poren des eidgenössischen Tagewerkes drang. Die Dörfer und Kleinstädte sind für unser Land wertvoller als alle Großstädte zusammen. Das Glück liegt im Kleinen, das wir pflegen und gern haben können, nie in der Menge. So ist es auch mit unserem schweizerischen Werktag. Eine Wirtschaft, die sich lediglich auf große Betriebe stützt, würde uns vom Ausland abhängig machen, wäre krisenempfindlich und brächte Unfreiheit. Eine Schweiz des Mittelstandes aber ist standfest, sie wirkt und lebt aus eigener Kraft. Durch ihre vielartigen Klein- und Mittelunternehmen bietet sie auch der jungen Generation freie berufliche Aufstiegsmöglichkeiten. Der Mittelstand als Ganzes hat nicht nur wirtschaftlich eine ausgleichende Funktion, sondern auch politisch, sozial und geistig. Seine höhere Substanz ist vorab das Menschliche. Und dieses Menschliche ist von Beginn der Eidgenossenschaft an bis heute der innerste Sinn unserer Freiheit.

Der selbständigschaffende Mann ist ein Pfeiler dieser Freiheit, der unsichtbare Anonyme aber nimmt sie uns. *Eugen Wyler*

Für eine vielseitig ausgerichtete Wirtschaft im Berggebiet

Die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern (SAB) suchte sich für ihre 23. Delegiertenversammlung nicht nur prächtiges Wetter, sondern auch einen ebenbürtigen Tagungsort aus: die Flumserberge. Wie in früheren Jahren erschienen neben den Delegierten auch zahlreiche Vertreter der Behörden und der landwirtschaftlichen Spitzenverbände. Zur Beratung standen Fragen der Verbesserung der Existenzverhältnisse der Bergbevölkerung. Auf der Tannenbodenalp konnten die Tagungsteilnehmer praktische Alpverbesserungen in Augenschein nehmen.

Der Präsident der SAB, Nationalrat Andreas Zeller (Walenstadt), erinnerte in der Begrüßung an die agrarpolitischen Schwerpunkte des Berichtsjahres und würdigte in diesem Zusammenhang den Dritten Landwirtschaftsbericht des Bundesrates, der das Vertrauen der Bergbauern in die Maßnahmen des Bundes neu gestärkt habe. Der Bericht bringe den regional sehr unterschiedlich gelagerten Verhältnissen großes Verständnis entgegen. Einige Detailfragen müßten noch weiter abgeklärt werden. Auf beiden Seiten sei aber der gute Wille vorhanden, den Weg zur Mitte einzuschlagen und das allgemeine Interesse zu suchen. «Die Wirtschaftlichkeit der Produktion basiert auf der Ganzheit und im Zusammenwirken aller Förderungsmaßnahmen», sagte Nationalrat Zeller und gab damit das Stichwort der Tagung. Jeder einzelne Bauer hat sich anzustrengen, die Produktionsgrundlagen sind gemeinsam mit den andern Wirtschaftspartnern zu verbessern, und die Zusammenarbeit zwischen Berg und Tal muß noch enger werden. Auch die Absatzgestaltung verlangt nach neuen Formen. Die Risikobereitschaft der Bergbauern ist über die regionalen Organisationen zu fördern, damit die Beschlüsse der Behörden nicht durch zeitliche Verzögerungen an Wert verlieren.

Mit diesen Worten übergab der Vorsitzende das Wort an Nationalrat G. Brosi (Klosters), der die rund 180 Tagungsteilnehmer von der Notwendigkeit einer gesamtheitlichen Entwicklung der Wirtschaft im Berggebiet zu überzeugen suchte. Verschiedene, in den letzten Jahren vorgenommene Untersuchungen haben gezeigt, daß nur jene Berggemeinden eine Chance haben, die eine vielseitig ausgerichtete Wirtschaft aufweisen. Einseitige, ausschließlich auf die Landwirtschaft bezogene Erwerbsgrundlagen vermögen die Abwanderung der jungen Leute ins Unterland nicht aufzuhalten. Nationalrat Brosi erläuterte die verschiedenartigen Ursachen der Abwanderung und gelangte zum Schluß, daß sowohl von privater als auch von öffentlicher Seite sehr viel zugunsten der Berglandwirtschaft unternommen wird. Dennoch gelang es aber nur in vereinzelten Fällen, die Abwanderung aufzuhalten. Es sind daher, erklärte der Redner, neue Wege zu beschreiten. Die bisherigen Maßnahmen müssen durch eine umfassende Förderung der gesamten Wirtschaft ergänzt werden, die alle Erwerbszweige umfaßt. Hiefür ist eine Gesamtplanung unerläßlich. Dabei ist besonders auf die Ausnützung der Nebenerwerbsmöglichkeiten in der Waldwirtschaft, im Fremdenverkehr, in Gewerbe und Industrie zu achten. Die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Bergbevölkerung sollten durch den Beizug von Wissenschaft und Forschung weiter intensiviert werden. Auch die Gesetzgebung ist im Sinne der gesamtwirtschaftlichen Förderungspolitik auf allen drei Stufen: Bund, Kantone und Gemeinde, zu ergänzen.

Nationalrat Brosi schloß seine Darlegungen: Der in erfreulichem Maße vorhandene Wille zur Selbsthilfe in den Berggebieten kann aktiviert werden, wenn alle Bauern mit den entsprechenden Organisationen zusammenarbeiten. Auf diese Weise können die Existenzbedingungen noch wesentlich verbessert werden. Unser Land ist aus staatspolitischen und aus wirtschaftlichen Gründen daran interessiert, die Kulturlandschaft unserer Bergtäler zu erhalten und zu pflegen. Dieses Ziel ist eine neue, gemeinsame Anstrengung wert.

Im zweiten Referat wandte sich der Geschäftsführer der SAB, Ing.-Agr. W. Ryser (Brugg), dem Problem des ökonomischen Einsatzes der öffentlichen Förderungsmittel im Berggebiet zu. Den Begriff «ökonomisch» wollte der Referent im «guten Sinne des Wortes haushälterisch» verstanden wissen und führte als Beispiel die erfolgreichen Bemühungen der Verwaltung in bezug auf die Förderungsmittel für die landwirtschaftliche Beratung an. Es sollte, fuhr er fort, beim heutigen Ausbildungsstand der Berater möglich sein, die Gruppenberatung zu differenzieren und zu vertiefen. In diesem Sinne befürworte die SAB auch eine gewisse Vereinfachung der Subventionspraxis im Meliorationswesen bzw. bei den Bauabrechnungen und die Einführung von Pauschalsubventionen. Die Vorteile der Pauschalsubvention bestünden nicht nur in einer Vereinfachung des Abrechnungswesens, sondern auch in einer finanziellen Entlastung des Bauherrn. Geschäftsführer Ryser stellte fest: «Würde den landwirtschaftlichen Baugenossenschaften erlaubt, Projekte zu verwirklichen, die pauschal subventioniert werden, dann könnten sie die Zweckmäßigkeit der Methode unter Beweis stellen.» Angesichts des großen Nachholbedarfes an Bauten im Berggebiet komme dieser Frage entscheidende Bedeutung zu. Der Geschäftsführer der SAB illustrierte seine Ansichten anhand praktischer Beispiele aus der jüngsten Zeit.

Kritische Worte fand der Referent auch hinsichtlich der Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh. Der Mangel an Koordination im Viehabsatz bringe den Bergbauern jährliche Verluste von 10 bis 20 Mio Fr. Die Schaffung eines Gesetzes zur Förderung des Viehabsatzes sei daher vordringlich. «Mit einer geschickten Gesetzgebung sollte es ohne zusätzliche Mittel möglich sein, den Bergbauern einen wesentlich besseren Preisschutz zu gewährleisten, als dies heute der Fall ist.» Der Bergbauer habe durch Qualitätsproduktion und marktgerechtes Verhalten seinen Teil an den Erfolg beizutragen.

Die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern schloß mit der Annahme einer Entschließung, welche die Kernpunkte der Referate und der Diskussionsvoten aufführt. Eine von Landwirtschaftslehrer J. Mannhart (Flums) geleitete Demonstration der Alpverbesserungen auf Tannenboden vermittelte ein interessantes und überzeugendes Bild der auf diesem Gebiet bestehenden Möglichkeiten. L. I.

Zeichen der Zeit

Die Gestaltung der Lohn- und Sozialverhältnisse hat in den gewerblichen Berufen in den letzten Jahren bedeutende Verbesserungen erfahren. Das ist schon durch die Mangelsituation im Bereich der menschlichen Arbeitskräfte begründet. Wenn jene Wirtschaftszweige, die besonders konjunkturbegünstigt sind oder denen weitreichende, die Kosten vermindernde Rationalisierungsmöglichkeiten offenstehen, im Lohn- und Sozialbereich voranschreiten, so zieht das angesichts der Arbeitsmarktlage das Lohn- und Sozialniveau ganz allgemein nach oben. Die Arbeitnehmerorganisationen begründen denn auch ihre Lohn- und Sozialbegehren heute vorwiegend damit, es gelte die Berufstreue zu heben und die Abwanderung der Arbeitskräfte in die konjunkturbegünstigten Wirtschaftszweige in tragbaren Grenzen zu halten.

Wenn auch dieser Trend den wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten entspricht, so muß doch vor Einseitigkeiten dieser Betrachtungsweise gewarnt werden. Der wirtschaftlich mögliche, d. h. tragbare, Sozialstandard eines Volkes kann nicht allein durch die Arbeitsmarktlage bestimmt werden, er bemißt sich in erster Linie nach Produktivitäts- und Rentabilitätsverhältnissen der Wirtschaftszweige. Und es kommt noch ein Faktor dazu, der zumeist völlig übersehen wird, der aber von großer Bedeutung ist: die Einstellung des schaffenden Menschen zum Leben und zur Arbeit. Man möchte sagen: Gott sei Dank spielt der Mensch trotz aller Mechanik und Automatik noch immer die entscheidende Rolle im Ganzen. Sein Denken, seine Wunschbilder, sein Streben und Wollen sind die primäre Antriebskraft allen Geschehens, auch im wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Es lohnt sich deshalb, sich auch damit zu befassen, nicht allein mit den ökonomischen und technischen Belangen.

Ein schweizerischer Berufsverband der Nahrungsmittelbranche erhielt jüngst von einem Berufsarbeiter, der in diesem Wirtschaftszweig gearbeitet und dann den Beruf gewechselt hatte, ein Schreiben, worin der Berufswechsler die Gründe darlegte, weshalb er seinem Lehrberuf nicht die Treue hielt.

Er habe im Monat rund 1000 Fr. verdient, schrieb der Arbeiter. Das sei für einen Ledigen zwar ganz recht, aber wenn einer heirate und Kinder habe und daneben auch einen Wagen haben wolle, reiche das eben nicht aus. Aus diesem Grund habe er den Beruf gewechselt, wie wohl sein angestammter Beruf schön sei und ihm an sich gefallen habe.

Diese Überlegung, die für eine große Zahl von Berufswechseln maßgebend sein dürfte, verdient, nach der menschlichen Seite hin überprüft zu werden. Man versteht dann, weshalb wir unsere Betrachtung mit den Worten ‚Zeichen der Zeit' überschrieben haben. Unter dieses Stichwort setzte nämlich der Arbeiter sein Schreiben, aber er verstand es wohl anders, als wir es auffassen.

Wir erinnern an ein unlängst erschienenes, klug abgewogenes Büchlein, das den Titel trägt: ‚Je mehr einer hat, desto mehr hat er zuwenig'. Verfasser ist der Zürcher Gewerbesekretär Dr. J. Widmer.

Ja: je mehr einer hat, desto mehr hat er zuwenig bzw. glaubt er, zuwenig zu haben. In unserer Wohlstandsgesellschaft und Hochkonjunktur wachsen zwar die Einnahmen der schaffenden Menschen meist mehr, als gleichzeitig die Produktivität der Wirtschaft zunimmt, aber die Wünsche der Menschen wachsen noch viel mehr und viel schneller, als ihre Einnahmen überhaupt wachsen können im Gesamtrahmen der wirtschaftlichen Umstände, Entwicklungen und Gegebenheiten. Der Besitz eines eigenen Wagens, auch wenn er keiner Notwendigkeit entspricht und mit den Einnahmen nicht im Einklang steht, ist ein symptomatisches Wunschbild, aber keineswegs das einzige, es ist nur ein Glied in einer Kette, deren Ende nicht abzusehen ist, weil es gar kein Ende gibt. Wunsch reiht sich an Wunsch, je mehr die technischen Möglichkeiten wachsen und Angebot auf Angebot sich türmen. Auch wenn die heutigen Löhne verdoppelt oder verdreifacht würden, würde die schillernde Fontäne der Wünsche nur noch höher steigen und die Unzufriedenheit nicht geringer sein, wenn man sich diesen oder jenen Wunsch nicht erfüllen kann, während andere es vielleicht irgendwie können.

In Wirklichkeit besteht die Mangelsituation nicht in unserm Portemonnaie, wie die meisten glauben, sondern in unserer menschlichen Unzulänglichkeit, unser Streben nach Wunscherfüllung zu disziplinieren. Was wir außer einem ausreichenden Lebensstandard auch noch brauchen – und viel mehr, als die meisten es erkennen –, ist die Erziehung zur Selbsterziehung, um nicht am höchsten Glück der Menschenkinder blindlings vorbeizuhasten, das wie eh und je die Zufriedenheit ist und auch künftig sein wird. GPD

Die Entwicklung des Banksparens

Das traditionelle Banksparen, das zur Hauptsache aus *Publikumseinlagen auf Spar-, Depositen-, Einlage- und Anlageheften* sowie aus *Kassenobligationengeldern* besteht, hat sich in den letzten Jahren stark ausgeweitet. 1965 wurde die bisher höchste absolute Zunahme mit rund 3,5 Mia Fr. registriert gegenüber 2,8 Mia Fr. im Jahre 1964. Der Gesamtbestand an Bankspargeldern erreichte Ende letzten Jahres gemäß den vorliegenden provisorischen Schätzungen rund 39 Mia Fr. Hatte die *Zuwachsrate* 1963 noch 8,3 % und im darauffolgenden Jahr 8,7 % betragen, so stieg sie 1965 auf 9,8 % an. Die Banksparquote hat sich verhältnismäßig stärker entwickelt als das Volkseinkommen, was bestätigt, daß wieder mehr gespart wird: Der *Anteil des bankmäßigen Sparens am Netto-Sozialprodukt* unserer Volkswirtschaft erhöhte sich von 5,9 % im Jahre 1963 über 6,1 % im Jahre 1964 auf 6,5 % im letzten Jahre.

Banksparen 1960–1965

Bestand an Spargeldern am Jahresende	*1960*	*1961*	*1962*	*1963*	*1964*	*1965*
			Mio Fr.			
Spareinlagen	15 079	16 542	18 077	19 642	21 001	22 689
Depositen- und Einlagehefte	2 977	3 585	4 220	4 839	5 314	5 849
Kassenobligationen	6 827	7 449	8 048	8 387	9 413	10 698
Total	24 883	27 576	30 345	32 868	35 728	39 236
Jährliche Zu- und Abnahme der Spargelder			Mio Fr.			
Spareinlagen	+ 1 102	+ 1 463	+ 1 535	+ 1 565	+ 1 359	+ 1 688
Depositen- und Einlagehefte	+ 417	+ 608	+ 635	+ 619	+ 475	+ 535
Kassenobligationen	+ 620	+ 622	+ 599	+ 339	+ 1 026	+ 1 285
Total	+ 2 139	+ 2 693	+ 2 769	+ 2 523	+ 2 860	+ 3 508
Jährliche Zu- oder Abnahme der Spargelder			in %			
Spareinlagen	+ 7,9	+ 9,7	+ 9,3	+ 8,7	+ 6,9	+ 8,0
Depositen- und Einlagehefte	+ 16,3	+ 20,4	+ 17,7	+ 14,7	+ 9,8	+ 10,1
Kassenobligationen	+ 10,0	+ 9,1	+ 8,0	+ 4,2	+ 12,2	+ 13,7
Total	+ 9,4	+ 10,8	+ 10,0	+ 8,3	+ 8,7	+ 9,8

Internationaler Zinsvergleich

Die Schweizerische Bankgesellschaft hat in den von ihr herausgegebenen ‚Wirtschaftsnotizen' vom November 1966 eine bemerkenswerte Zusammenstellung über die Zinsverhältnisse in einer Reihe von Industriestaaten veröffentlicht. Daraus geht deutlich hervor, daß sich das internationale Zinsniveau seit dem Oktober letzten Jahres nochmals beträchtlich erhöht hat, wobei jedoch ein ausgesprochenes Zinsgefälle zwischen den einzelnen Ländern besteht, das bei den verschiedenen Formen des Kredits unterschiedlich ist.

Bemerkenswert ist vor allem, daß das Zinsniveau im Verlauf der letzten zwölf Monate in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Zuwachsrate von einem Viertel weitaus am meisten gestiegen ist. Die nächststärksten Steigerungen verzeichneten Holland und die USA mit rund einem Sechstel und Kanada mit ungefähr einem Achtel. Durch den massiven Anstieg der Zinssätze ist Deutschland in der Rangfolge der Zinsniveaus gegenüber 1965 weit nach oben an die zweite Stelle gerückt. Den Rekord hält jedoch wie im Vorjahr Großbritannien mit einem Zinsdurchschnitt von 6,6 Prozent. Das niedrigste Zinsniveau weist mit knapp 4 Prozent – ebenfalls wie im Vorjahr – die Schweiz auf.

Wichtige Unterschiede bestehen sodann in der Verzinsung verschiedener Kreditarten. Bei den kurzfristigen Blankokrediten ergibt sich auf Grund des Standes von Anfang Oktober 1966 ein Zinsgefälle, das mit 10 Prozent in Südafrika am höchsten und mit 5 Prozent in der Schweiz am niedrigsten ist. Mit 9 bis 9½ % liegen auch die entsprechenden Sätze in Österreich und Deutschland nahe beim hohen südafrikanischen Niveau. Bei den Staatsanleihen ist dagegen die durchschnittliche Effektivverzinsung mit 8,4 Prozent in Deutschland am höchsten, gefolgt von Großbritannien und den Niederlanden mit je 7 Prozent, Schweden und Japan mit rund 6,8 Prozent sowie Österreich und Frankreich mit je 6½ Prozent. Am niedrigsten ist die entsprechende Durchschnittsrendite mit 4,3 Prozent in der Schweiz. Auch bei den Industrieanleihen steht Deutschland mit einer durchschnittlichen Rendite von etwas über 8 Prozent an der Spitze. Die niedrigsten Durchschnittsrenditen weisen mit 5,4 Prozent die schweizerischen und mit 5 Prozent die südafrikanischen Industrieobligationen auf. Auf dem Hypothekarmarkt gelten für Darlehen im ersten Rang mit 8,5 bis 8,8 Prozent in Südafrika, Deutschland und Frankreich die höchsten und in den USA mit 6 Prozent sowie in der Schweiz mit rund 5 Prozent die niedrigsten Sätze.

Im internationalen Vergleich ist das Zinsniveau der Schweiz immer noch am tiefsten, wenn auch der Unterschied zum Ausland in den letzten Monaten kleiner geworden ist und die Verzinsung einzelner Kreditarten heute sogar höher ist als in verschiedenen anderen Industriestaaten. Spareinlagen wurden beispielsweise Anfang Oktober 1966 mit 3,5 Pro-

zent verzinst, gegenüber 3 Prozent in Frankreich, Belgien und Kanada, aber auch feste Gelder auf drei Monate waren damals mit 4,25 Prozent besser bezahlt als etwa mit 3,5 Prozent in Deutschland und Österreich oder gar mit 2,25 Prozent in Frankreich und Italien. Allerdings schränken Unterschiede der Geschäftsusancen sowie der Bankensysteme und der Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt die Aussagekraft dieser Vergleiche ein. wpk.

Buy now, pay later!

Amerika ist bekanntlich das Land der unbeschränkten Möglichkeiten, wenigstens in dem Sinne, daß man sich auch mit leerem Geldbeutel kostspielige Luxusgüter ‚kaufen' kann. Wer in den Warenhäusern herumspaziert, begegnet auf Schritt und Tritt dem verführerischen Lockruf: Buy now, pay later (Kaufe jetzt, bezahle später). Leider hat dieses Rezept auch viele Schweizer schon längst mit Haut und Haaren verschlungen. Wir haben heute sogar mehr Konkurse und Nachlaßverträge als je, obwohl man kaum behaupten kann, daß die Leute am leeren Daumen saugen müssen.

Man verstehe uns recht: Wir sagen keineswegs, daß jeder «Kauf auf Pump» von Übel sei, jedenfalls dann nicht, wenn die Leute rechnen können. Aber eben, da scheint es, gerade in der Hochkonjunktur, mehr und mehr zu hapern. Präsident Blessing von der Deutschen Bundesbank hat einmal das treffliche Wort geprägt, es gebe nicht zu wenig Kredit, sondern zu wenig gute Schuldner.

Was soll man nun dazu sagen, daß eine große schweizerische Bank sich nicht scheut, die behördlichen Appelle zum Sparen und zum Maßhalten dadurch zu durchkreuzen, daß sie in Inseraten zwar nicht direkt zum Abzahlungskauf animiert, jedoch zum Konsumkleinkredit, mit dem man natürlich nicht nur Tisch und Stuhl und Bett kauft, sondern all das, was das Herz begehrt. Man bezahlt ja «nur» lächerliche 12 Prozent Zins statt 18 beim Abzahlungsgeschäft. Die Frage bleibt bestehen: Ist das wirklich Inflationsbekämpfung? *‚Walliser Bote'*

Mitteilungen aus der Sitzung des Verwaltungsrates des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen vom 28. November 1966

Der Verwaltungsrat des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen versammelte sich unter dem Vorsitze seines Präsidenten, alt Nationalrat Dr. Gallus Eugster, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Neu in den Verband aufgenommen wurden die Darlehenskassen

Dombresson-Villiers NE	Sonvilier BE
Greppen LU	St-Imier BE
Muggio TI	

2. An angeschlossene Darlehenskassen wurden Kreditbewilligungen im Totalbetrage von 8,740 Mio Franken erteilt.

3. Ebenso genehmigte der Verwaltungsrat eine Anzahl Darlehen und Kredite an Private und Gemeinden, die von der Zentralkasse direkt gewährt werden.

4. In einem kurzen Bericht orientierte Direktor Schwager den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang der Zentralkasse seit der letzten Sitzung und erläuterte die Entwicklung der Monatsbilanzen. Diejenige per 31. Oktober weist eine Bilanzsumme von 654,594 Mio Franken auf und verzeichnet damit einen Zuwachs in den ersten 10 Monaten des laufenden Jahres von 14,960 Mio Franken.

5. Über die Tätigkeit der Revisionsabteilung orientierte Direktor Dr. A. Edelmann, wobei er mit besonderer Genugtuung seiner Hoffnung Ausdruck gab, das Revisionsprogramm auch im laufenden Jahre wiederum hundertprozentig erfüllen zu können.

6. Der Verwaltungsrat beschließt die Erhöhung des Geschäftsanteilkapitals der Zentralkasse um 1 Mio Franken, welcher Betrag den angeschlossenen Darlehenskassen ihrer Größe entsprechend zugeteilt wird.

7. Der Rechnungsabschluß der Materialabteilung erzeigt pro 1965/66 einen Bruttoumsatz (Verkaufserlös) von Fr. 348 506.– oder Fr. 38 246.– mehr als im Vorjahre. Die Materiallieferungen an die angeschlossenen Darlehenskassen haben sich in den vergangenen 10 Jahren betragsmäßig verdoppelt. Pro 1965/66 wurden 10 240 Materialpakete an die Darlehenskassen versandt. Der Verwaltungsrat nahm vom Rechnungsabschluß zustimmend Kenntnis.

Die aargauische Raiffeisentagung in Fislisbach

Es ist jedes Jahr um diese Zeit eine eindrucksvolle Begebenheit, wenn gegen vierhundert Frauen und Männer aus allen Gegenden unseres Kantons zur Tagung des Aargauischen Unterverbandes der Darlehenskassen zusammenströmen. Diesmal war es Fislisbach, das die Delegierten der örtlichen Raiffeisenkassen und die Gäste in seiner schönen neuen Turnhalle beherbergte und freundlich empfing. «Seid gegrüßt mit hellem Klang!» erscholl es aus Männerkehlen, und eine Schar froher Schulkinder legte auch für die Tagungsteilnehmer das Bekenntnis im frischgesungenen Liede ab: ‚Wir glauben an das Leben und an den neuen Tag!' Beide, Männerchor und Schülergruppe, standen unter der gesanglichen Leitung von Herrn Karl Schibli, zugleich Präsident der Darlehenskasse Fislisbach. Und wenn der Chor in einem weiteren Liede sang: «Sinnend stehe ich am Ährenfelde . . . vor dem körnerschweren reifen Segen . . . Brot ist Leben, Gold ist Tod!», dann streifte er damit etwas von der Substanz, die der Raiffeisenbewegung innewohnt, die an das frischpulsierende Leben, an den neuen Tag glaubt und bestrebt ist, dem Landvolk zu dienen. Geld und Gold sind bedeutsam für die Existenz und die freie Entfaltung der Persönlichkeit, aber Brot ist wichtiger. Beide sinnvoll gepaart, nehmen dem kalten Gold den Anflug des Todes!

Lehrer Karl Schibli entbot der stattlichen Delegiertenversammlung den Gruß der örtlichen Darlehenskasse, während Gemeindeammann Walter Keller ihr denjenigen des Tagungsortes und seiner Bevölkerung überbrachte. Sein Exkurs in die Gründungszeit der Darlehenskasse, kurz nach der Jahrhundertwende, als Fislisbach erst 700 Einwohner zählte und man das Areal zum damaligen Schulhaus zu Fr. 1.50 den Quadratmeter kaufte, und die Darlegung der Bedürfnisse der heute 3300 Einwohner zählenden Ortschaft gestatteten plastische Vergleichsmöglichkeiten zwischen einst und jetzt. Der Präsident des Unterverbandes, Nationalrat *Paul Schib*, Möhlin, dankte in seinem Grußwort den treuen Kassenfunktionären, worunter den Kassieren Erne und Knecht von Böttstein und Schneisingen, die bereits 50 Jahre lang treu ihres Amtes walteten. In seinem Jahresbericht durfte Nationalrat Schib auf das Vertrauen, das die Darlehenskassen im Volke genießen, hinweisen, ist doch die Bilanzsumme aller aargauischen Kassen im Berichtsjahr erneut um rund 32 Millionen Franken auf 381,88 Millionen Franken gestiegen.

Die Spareinlagen haben um 20,84 Millionen Franken und die Obligationengelder um 9,38 Millionen Franken zugenommen. Die Reserven übersteigen 15 Millionen Franken. Drei Kassen, Schneisingen, Böttstein und Neuenhof, konnten ihr 50jähriges Bestehen feiern. Nationalrat Schib wickelte die ordentlichen internen Geschäfte des Tages speditiv ab. Nächstjähriger Tagungsort ist Bünzen.

Bewegten Zeiten auf dem Kapitalmarkt entgegen

Mit Spannung verfolgten die Delegierten das wohldurchdachte Referat von Herrn Direktor *Dr. Arnold Edelmann*, aus St. Gallen, mit dem Thema: ‚Konjunkturpolitik durch Gesetzgebung oder Selbstdisziplin'. Nach den gemachten Erfahrungen mit staatlichen Eingriffen in das Wirtschaftsgefüge, wie jene des Baubeschlusses, der Kreditrestriktionen und anderer, die die Geldentwertung, den Substanzschwund am Volksvermögen nicht aufzuhalten vermochten, liegt die Antwort auf die gestellte Frage eigentlich auf der Hand. Auch die Vorlage betreffend die Revision des Nationalbankgesetzes kann in dieser Sicht nur sehr kritisch und zum Teil ablehnend beurteilt werden. Die Erweiterung der Offenmarktpolitik mag zweckmäßig sein, die angestrebte Mindestguthabenpflicht der Banken und die Kompetenzerteilung an die Nationalbank zur Verfügung von Kreditbegrenzungen hingegen sind abzulehnen. Derartige massive Eingriffe in das freie Wirtschaftssystem unseres Landes dürfen ohne Not nicht erfolgen. Der Verband schweizerischer Darlehenskassen hat denn auch eine entsprechende Stellungnahme gegen die Vorlage bezogen.

Weit richtiger und notwendiger sind Aufrufe zur Selbstdisziplin, zu vermehrter Spartätigkeit, zu Maßhalten in den Begehren gegenüber Bund, Kanton und Gemeinden. Seien wir uns bewußt, daß die rapid steigenden öffentlichen Ausgaben der größte Inflationsherd bedeuten. Wir müssen unsere hochgezüchtete Wirtschaft und unsere überheblichen Privatansprüche im Interesse einer Gesamtgesundung rückbilden können. Hier Selbstdisziplin zu üben ist weit wert- und wirkungsvoller als gesetzliche Zwangsmaßnahmen!

Wir gehen auf dem Kapitalmarkt bewegten Zeiten entgegen. Es herrscht eine immer angespanntere Lage, die Zinsfüße steigen beim zunehmenden Geldbedarf, derweil der Zufluß von Geldern an die Banken im laufenden Jahr geringer blieb als im Vorjahr. Den Sparsinn zu erhalten und zu fördern bleibt nachhaltiges Bestreben der örtlichen Darlehenskassen, um damit dem Landvolk und den Landgemeinden ihre eigenen Gelder dienstbar zu machen! Direktor Dr. Edelmann gab den Kassen Direktiven für ihre Zinsfußgestaltung bei der anhaltenden steigenden Tendenz, und er dankte allen in der Raiffeisenbewegung tätigen Funktionären.

In einem weiteren Referat belehrenden Charakters befaßte sich *Dr. iur. A. Grawehr*, St. Gallen, mit der Kraftloserklärung bzw. Entwertung von Wertpapieren, womit er den Kassenfunktionären wertvolle praktische Hinweise gab.

Bei einem gemeinsamen, schmackhaften Mittagessen, angenehm bereichert mit einem sehr schönen Konzert der Musikgesellschaft Fislisbach, unter der Leitung von Herrn Jakob Hartmann, war Gelegenheit zum Gedankenaustausch geboten. Die Fislisbacher haben die Tagung flott organisiert und beherbergt; man wird sich gern daran erinnern. h.

Die Raiffeisenkassen im Kanton Baselland

Am Sonntagnachmittag, dem 20. November, versammelten sich die Delegierten der 14 Darlehenskassen im Kanton Baselland im Gasthof zum Ochsen in Oberwil zu ihrer ordentlichen Jahrestagung. Präsident alt Rektor *P. Müller*, von Oberwil, entbot der erfreulich starken Anzahl von Delegierten sowie Herrn Regierungsrat Kaufmann und Direktor Dr. A. Edelmann herzlichen Willkommgruß, nachdem der Sängerbund Oberwil unter der Direktion von Herrn Rüedi die Tagung mit einigen prächtigen Liedervorträgen eröffnet hatte. Zu Stimmenzählern wurden die Kassaverwalter von Oberwil und Therwil, die Herren Willi Brodmann und Walter Gschwind, bezeichnet, worauf der Sekretär des Unterverbandes, Herr Kassier *Stingelin* von Münchenstein, das Protokoll der letztjährigen Delegiertenversammlung zur Kenntnis brachte. In seinem Jahresbericht würdigte der Unterverbandspräsident den prächtigen Verlauf des diesjährigen Verbandstages in Basel und unterstrich die hohe Bedeutung der dort gefaßten Resolution in bezug auf die Förderung der Spartätigkeit. Die Darlehenskassen im Kanton Baselland haben diesem Postulat auch im Berichtsjahre ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt. Die Bilanzzahlen der Darlehenskassen des Kantons Baselland weisen per Ende 1965 folgende Zunahmen auf:

Die Bilanzsumme stieg um 3,276 Mio Fr. auf 76,107 Mio Fr. Auf der Passivseite verzeichnet die stärkste Position, nämlich die Guthaben auf Sparkassa, eine Zunahme um 1,918 Mio Fr. auf 45,458 Mio Fr. Die Obligationengelder haben um 1,009 Mio Fr. auf 15,097 Mio Fr. zugenommen. Bei der starken wirtschaftlichen Entwicklung im Gebiete von Baselland hatten die Darlehenskassen selbstverständlich gute Verwendung für die ihnen anvertrauten Gelder. Es stiegen denn auch die Hypothekardarlehen um 3,423 Mio Fr. auf 54,310 Mio Fr. Die übrigen Darlehen nahmen dagegen um 0,071 Mio Fr. auf 1,040 Mio Fr. und die Kontokorrentkredite um 1,196 auf 4,427 Mio Fr. ab. Auch die Gemeindedarlehen weisen eine Abnahme um 0,019 Mio Fr. auf 4,026 Mio Fr. auf. Die Ausführungen des Unterverbandspräsidenten, die mit einem kräftigen Bekenntnis zur genossenschaftlichen Idee des Raiffeisensystems und seinen Grundprinzipien abschlossen, wurden von der Versammlung mit Beifall aufgenommen.

Im Anschluß daran legte der Kassier des Unterverbandes, Herr Präsident Probst von der Darlehenskasse Buus, die Rechnung vor, die ebenfalls einmütige Zustimmung fand.

Eine besondere Aufmerksamkeit fanden dieses Jahr die Neuwahlen in den Unterverbandsvorstand, traten doch von 5 Mitgliedern deren 3 aus Altersgründen zurück, und zwar der Präsident P. Müller (Oberwil) nach 44jähriger Tätigkeit, wovon 31 Jahre als Präsident, und die Herren Präsident Renz (Aesch-Pfeffingen) und Präsident Kunz (Ettingen) nach 23jähriger Mitarbeit im Unterverbandsvorstand. Die Versammlung ehrte die verdienstvolle Tätigkeit der scheidenden Mitglieder durch anerkennende Worte und sinnvolle Präsente. Neu wurden darauf, neben den Bisherigen, Kassier Stingelin von Münchenstein und Präsident Probst von Buus in den Unterverbandsvorstand gewählt:

Vizedirektor Dr. Albin Simon, Präsident der Darlehenskasse Allschwil, Karl Laub, Präsident des Aufsichtsrates der Darlehenskasse Oberwil, Drogist Max Stöcklin, Präsident des Aufsichtsrates der Darlehenskasse Aesch-Pfeffingen.

Zum neuen Unterverbandspräsidenten wurde mit Akklamation Herr Vizedirektor Dr. Simon, Präsident der Darlehenskasse Allschwil, erkoren.

Nach den statutarischen Geschäften überbrachte Verbandsdirektor *Dr. A. Edelmann* den Basellandler Kassadelegierten die Grüße der schweizerischen Raiffeisenbewegung und dankte den drei scheidenden Unterverbandsvorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit im Dienste der Raiffeisenbewegung. Den Neugewählten entbot er herzliche Glückwünsche für erfolgreiche Tätigkeit. In seinem Referat über ‚Probleme und Aufgaben der Raiffeisenkassen in der Volkswirtschaft von heute' äußerte sich Direktor Dr. Edelmann im besonderen über die vorgesehene Revision des Nationalbankgesetzes, die Notwendigkeit der Sparförderung und eine wirtschaftlich kluge Kredittätigkeit durch die Darlehenskassen. Abschließend gab er Richtlinien für die Festsetzung der Zinssätze pro 1967. Seinen beifällig aufgenommenen Ausführungen schloß sich eine kurze Diskussion an, wobei insbesondere Gemeindepräsident Stöcklin von Oberwil die Grüße der Gemeindebehörde überbrachte und seiner Freude über die gute Zusammenarbeit mit der Darlehenskasse des Ortes Ausdruck gab.

So verzeichnete die diesjährige Delegiertenversammlung der Basellandler Darlehenskassen einen erfreulich guten Verlauf, und sicherlich kehrten die Teilnehmer bereichert und mit neuer Freude für ihre Arbeit im Dienste der örtlichen Darlehenskasse nach Hause. –a–

Tagung des Unterverbandes sanktgallischer Raiffeisenkassen

Rund 300 Personen konnte Präsident Direktor F. Eisenlohr (Goßau) an der am 26. November im Volkshaus in Wattwil durchgeführten Delegiertenversammlung des Unterverbandes der sanktgallischen Raiffeisenkassen begrüßen. Einen speziellen Willkommgruß durften die als Gäste anwesenden Vertreter aus den Kantonen Appenzell und Glarus entgegennehmen. Der Vorsitzende dankte der Darlehenskasse Wattwil für die flotte Durchführung der Tagung.

Nachdem die Verlesung des Revisorenberichtes durch die Darlehenskasse Ganterschwil erfolgt war, wurde die Jahresrechnung genehmigt und dem Kassier A. Rüegg für die saubere und korrekte Arbeit gedankt. Der Beitrag wurde auf der bisherigen Höhe belassen. Eine aus der Versammlungsmitte gemachte Anregung, einen anderen Schlüssel für den Jahresbeitrag zu suchen, wurde vom Vorsitzenden zur Prüfung entgegengenommen.

In seinem Tätigkeitsbericht gedachte der Präsident der verstorbenen Kassenfunktionäre und Zurückgetretenen, erwähnte das Jubiläum von drei Kassen, gab dann einige Zahlen aus dem Geschäftsbereich der sanktgallischen Darlehenskassen für das Jahr 1965 bekannt. Die Bilanzsumme belief sich auf 575,824 Mio Franken. Aus den Zahlen ist eine konstante Weiterentwicklung festzustellen. Der Berichterstatter äußerte sich ferner über die mutmaßlichen Tendenzen. Die Vorstände der Kassen werden vermehrt auf die Qualität und die Sicherheit der Hypothekaranlagen achten müssen. Bilanzmäßig ist der Unterverband St. Gallen der größte aller schweizerischen Unterverbände. In bezug auf die Zahl der Kassen steht er an fünfter Stelle. Im Verlaufe des Jahres wurden drei regionale Tagungen durchgeführt. Da sie einem Bedürfnis entsprechen, werden sie auch in Zukunft durchgeführt. Ab 1. Januar 1967 besteht für die Darlehenskassen die Möglichkeit, die gesamte Buchhaltung kartothekmäßig führen zu können. Dies dürfte vor allem von den kleineren und mittleren Kassen begrüßt werden. Der Berichterstatter kam im weitern auf die Konjunktur und die inflatorischen Tendenzen zu sprechen und trat für ein Maßhalten auf wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht ein. Die Darlehenskassen sind nicht nur geschäftliche Institutionen in üblichem Sinne. Ihr Ziel liegt nicht im Materiellen, obwohl auch bei ihnen eine bescheidene, aber angemessene Rendite zum Fortbestand und zur Erfüllung der Zukunftsaufgaben unerläßlich ist. Das Ziel der Darlehenskasse wurzelt in der christlichen Uraufgabe, einander beizustehen, uneigennützig, seriös, den individuellen, oft kleinen Verhältnissen des Einzelnen angepaßt.

Nach dem mit Beifall aufgenommenen Jahresbericht hielt Direktor Dr. A. Edelmann vom Verband schweizerischer Darlehenskassen ein Referat über ‚Konjunkturpolitik durch Gesetzgebung oder Selbstdisziplin'. Der Referent wies einleitend auf die Wichtigkeit der Verantwortung hin und kam dann auf die Konjunkturbeschlüsse des Bundes im Jahre 1965 zu sprechen. Nun liegt ein Projekt für die Revision des Nationalbankgesetzes vor. Diese Vorlage möchte u. a. der Nationalbank vermehrte Kompetenz zur Erfüllung ihrer Aufgaben geben. Es ist eine vermehrte Kompetenzerteilung in dreifacher Richtung vorgesehen. So eine Erweiterung der Offenmarktpolitik. Neu wäre vor allem vorgesehen, daß die Nationalbank selbst die Kompetenz erhalten soll zur Herausgabe eigener Wertpapiere. Zweitens ist die Einführung der Kompetenz vorgesehen, von den Banken sogenannte Mindestguthaben zu verlangen. Die dritte Kompetenz ist die Verankerung der Kompetenz der Nationalbank zur Kreditbegrenzung. Der Kreditlimite würden alle Bankinstitute unterstehen. Die Verbandsleitung ist zur Vernehmlassung eingeladen worden, sagte der Referent weiter. In einer ausführlichen Eingabe wurde die Auffassung des Verbandes vertreten. In dieser Vernehmlassung erklärte sich die Verbandsleitung mit der Erweiterung der Offenmarktpolitik ohne weiteres einverstandes. Dagegen ist sie eindeutig gegen die Einführung der Mindestguthabenpflicht und gegen die Beibehaltung der Kreditbeschränkungsmöglichkeit. Ein solcher Eingriff sollte ohne Not nicht erfolgen. Auch wurde darauf hingewiesen, daß eine konjunkturkonforme Ausgabenpolitik der öffentlichen Hand ein viel wirksameres Mittel der Konjunkturpolitik wäre. Mit diesen Maßnahmen würden lediglich die dem Bankengesetz unterstellten Geldgeber betroffen. Daneben bestehen aber zahlreiche andere Geldgeber, wie Versicherungsgesellschaften usw., die diesen Vorschriften nicht unterstellt wären. Die Einführung der Mindestguthabenpflicht würde in unserem Lande ohne Zweifel eine Erhöhung der Schuldnerzinssätze zur Folge haben. Im Auslande sind die Zinsverhältnisse ganz anders. Die Zentralkasse des Verbandes würde durch diese Mindestguthabenpflicht ganz besonders hart betroffen. Es besteht aber ein Verständnis für diese besondere Situation. Der Verband hat sich auch gegen die Kreditbeschränkung gewehrt. Sie wäre ein besonders schwerer Eingriff in die schweizerische Wirtschaft. Auch in dieser Hinsicht wurde auf die besonderen Verhältnisse bei den Darlehenskassen hingewiesen. Anstelle der direkten staatlichen Eingriffe sollte eine vermehrte Selbstdisziplin treten, so in verstärkter und vermehrter Sparsamkeit und Selbstdisziplin im Begehren gegenüber der öffentlichen Hand. Die Ansprüche müssen auf das Notwendigste zurückgedrängt werden.

Anschließend machte der Referent noch einige Bemerkungen über die Zinssätze. Er empfahl, den Satz für Sparkasse auf 3¾ % zu erhöhen, für Obligationenzinssätze 4¾ bis 5 %, für Kontokorrent 1½ oder 1¾ %. Auf der Schuldnerseite hat das zur Folge, daß die Zinssätze ebenfalls erhöht werden müssen.

In einem zweiten Referat sprach Dr. A. Grawehr vom Verband über ‚Die Steuergesetzrevision im Kanton St. Gallen'. Er machte einige Erörterungen über die Besteuerung der Genossenschaften, wie sie nun auf Grund des 7. Nachtragsgesetzes zum Steuergesetz erfolgt, und zwar ab 1967. Sie werden, und damit auch die Darlehenskassen, nun in Zukunft stärker besteuert, und zwar auch nach neuen Ansätzen. Der Referent nannte dann die wichtigsten Änderungen der für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen, wie verbesserte Abzugsmöglichkeiten von Arbeitseinkünften und Einkünften beim Vermögen, und berührte ferner die Frage der Anschlußamnestie, deren Werdegang er aufzeigte. Anfangs 1964 hatte das Schweizervolk den

Bundesbeschluß über den Erlaß einer allgemeinen Steueramnestie verworfen. Kurze Zeit darauf hat Ständerat Dr. Mäder (St. Gallen) eine Motion eingereicht, die zum Ziele hatte, bei kantonalen Amnestien eine volle Anschlußamnestie für die Wehrsteuer herbeizuführen. Der Ständerat hat sich für die Variante «volle Anschlußamnestie» entschieden. Es bleibt nur zu hoffen, daß auch der Nationalrat dem Beispiel der kleinen Kammer folgt. Dann bleibt allerdings noch die Hürde der Volksabstimmung.

Präsident Isenring überbrachte den Gruß der Darlehenskasse Wattwil, die heute 360 Mitglieder zählt. Er stellte die Gemeinde und auch einige ihrer Industrien vor und wünschte dem Unterverband ein weiteres Gedeihen. Bezirksammann Baumgartner hieß als Statthalter die Delegierten willkommen, und auch im Namen des Regierungsrates dankte er den Darlehenskassen für ihren Dienst an der Bevölkerung und wünschte, daß die Spartätigkeit im Volk noch mehr gefördert werde und daß die Geldentwertung bald zum Stillstand komme.

Windwechsel in den Waldstätten

Unter diesem Zeichen stand die diesjährige Schwyzer Kantonalverbandstagung. Es gehört zur guten Tradition, daß sich jeweils alle Darlehenskassen an der Unterverbandstagung vertreten lassen. Auch an der diesjährigen Zusammenkunft vom Samstag, den 26. November 1966, im Hotel Steiner, Goldau, waren daher Delegierte aus allen Dörfern, in denen Raiffeisenkassen bestehen, zu treffen. Die über 60 Anwesenden der 14 Kassen nahmen an dem Verhandlungsgeschehen nach Urschweizerart regen Anteil und äußerten ihre Meinungen in aller Offenheit. Der Präsident, *Franz Föhn* (Muotathal), erwies sich einmal mehr als gewandter Versammlungsleiter, und den Stimmenzählern, Bezirksammann Urban Hensler (Einsiedeln) und Kassier Heinrich Schriber (Goldau), war es ein leichtes, ihre Aufgabe zu bewältigen. Mit einem inhaltsreichen Protokoll wartete wiederum der Aktuar, Paul Bachmann (Wollerau), auf, und der Vorsitzende gab in einem interessanten Jahresbericht Auskunft über die Entwicklung der Schwyzer Raiffeisenkassen im Jahre 1965. In diesem Rechnungsjahr erhöhte sich die Bilanzsumme um 4,9 Mio Franken (9,4 %) auf 56,9 Mio Franken. Dabei ist bemerkenswert, daß der Sparkassazuwachs noch besser ausfiel als im Vorjahr und auch die Verwertung der Gelder im eigenen Geschäftskreis im Wachstum begriffen ist. Verwalter Hans Grätzer (Einsiedeln) konnte einen erfreulichen Abschluß der Unterverbandsrechnung vorlegen, so daß die Beiträge auf der bisherigen Höhe belassen werden können, was denn auch den Gemeindesäckelmeister von Goldau, Imhof, veranlaßte, in seinem Willkommgruß darauf hinzuweisen, daß er sich eine ähnliche Situation in der Gemeinderechnung wünschen würde. Für die Darlehenskasse Goldau dankte Präsident F. Marty für die Anberaumung der Tagung in die impulsiv wachsende Ortschaft am Roßberg, und eine Schülerschar verstand es, mit Heimatliedern frohe Stimmung in den Saal zu bringen. Damit war in vortrefflicher Weise übergeleitet in die Ansprache von *Landammann B. Feusi (Wollerau)*, der der Versammlung die Ehre seiner Anwesenheit gab. Er schätzt die Wirksamkeit der örtlichen Kassen als Förderer der Sparsamkeit und verbindet mit den Grüßen der Regierung den Dank für den Einsatz.

Nach 14jähriger, verdienstvoller Tätigkeit möchte der Präsident von seinem Amte entlastet werden, wie auch der Aktuar die Schriftführung einer neuen Kraft zu überlassen wünscht. Die Versammlung nimmt von diesen Rücktritten Kenntnis und dankt den Scheidenden für ihre Arbeit. Neu in den Vorstand werden gewählt: Robert Gwerder (Muotathal) und Franz Oberli (Tuggen). Das Präsidium wird in die Hände des bisherigen Vizepräsidenten Franz Camenzind (Gersau) gelegt. Die Rechnungsprüfung obliegt fortan Jos. Mazenauer (Muotathal), dem anwesenden Senior, und Jos. Müller (Wollerau). Damit waren die Segel für eine volle Fahrt gesetzt, und ein neuer Steuermann wird die Frischheit der Brise am Vierwaldstättersee auszunützen wissen.

In seinem Referat ‚Aktuelle Probleme für die Raiffeisenkassen' fand Chefrevisor *A. Krucker* vom schweiz. Zentralverband eine aufmerksame Zuhörerschaft. Werden in dem im Entwurf liegenden Instrumentarium der Schweizerischen Nationalbank neue Belastungen und Erschwerungen gesehen, erfüllt die Einführung der Sparversicherung für die Kassiere mit Befriedigung. Eine Orientierung über die Zinssätze zeigt die immer noch akuten Steigerungen in den Bedingungen.

Die allgemeine Aussprache wurde in reichem Maße benützt und gab Gwerder (Muotathal), Stieger und Mooser (Sattel) sowie Schuler (Steinen) Gelegenheit, Wünsche und Anregungen auszusprechen, wie dies zu einer Unterverbandstagung gehört. Nach zweieinhalbstündigen Verhandlungen war der schmackhafte kalte Teller verdient, und es konnten im tischnachbarlichen Gespräch weitere Diskussionen gepflegt werden. Wenn die nächste Tagung im hohen Illgau einen ebenso ersprießlichen Verlauf nimmt und ebenso gut organisiert wird, ist der Zweck erreicht. Den Raiffeisenkassen in den Urkantonen fehlt es nicht an Elan, weshalb denn auch allseits eine rege Anteilnahme an den Raiffeisenbelangen besteht. –u–

Die Darlehenskassen im Kanton Zug

Am 3. Dezember hielten die Darlehenskassen im Kanton Zug ihre ordentliche Delegiertenversammlung im Gasthaus ‚Rößli', Steinhausen, ab. Unterverbandspräsident Regierungsrat Silvan Nußbaumer konnte eine überaus stattliche Anzahl Delegierte der zwölf Zuger Darlehenskassen sowie die beiden Referenten des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen begrüßen. Die ordentlichen Jahresgeschäfte konnten unter seiner speditiven Leitung rasch abgewickelt werden. Verwalter Huwiler von der Darlehenskasse Cham erstattete das Protokoll der letztjährigen Delegiertenversammlung, während Kassier Knüsel von der Darlehenskasse Risch die Jahresrechnung des Unterverbandes vorlegte, die einen Vermögensbestand von Fr. 4319.65 aufwies. Regierungsrat Silvan Nußbaumer würdigte in seinem interessanten Jahresbericht die Tätigkeit der Zuger Darlehenskassen, welche Ende 1965 gemeinsam eine Bilanzsumme von 41,170 Mio Fr. aufwiesen. Die ihnen anvertrauten Sparguthaben stiegen um 2,713 Mio Fr. auf 28,231 Mio Fr. Die Obligationengelder nahmen um 1,044 Mio Fr. auf 7,236 Mio Fr. zu, während die Kontokorrent-Guthaben mit 3,376 Mio Fr. in der Bilanz stehen. Die den Darlehenskassen anvertrauten Gelder waren angelegt in 26,135 Mio Fr. Hypothekardarlehen, 1,813 Mio Fr. Vorschüsse an Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, 1,411 Mio Fr. gewöhnliche Darlehen und 4,3 Mio Fr. Kontokorrent-Vorschüsse. Als Liquiditätsreserve besitzen die Zuger Darlehenskassen rund 6 Mio Fr. Sicht- und Terminguthaben bei der Zentralbank des Verbandes. Mit einem Dank an alle Mitarbeiter in den lokalen Darlehenskassen schloß der Unterverbandspräsident seinen inhaltsreichen Jahresbericht. Leider hatten für die Erneuerungswahlen zwei bewährte Mitglieder des Unterverbandsvorstandes, nämlich die Herren Kantonsräte G. Zürcher (Menzingen) und A. Rust (Walchwil), ihren Rücktritt erklärt. Die Versammlung erwies ihnen für ihre vorzüglichen Dienste die gebührende Ehrung. Neu wurde der Unterverbandsvorstand alsdann, mit Präsident Regierungsrat Silvan Nußbaumer an der Spitze, wie folgt bestellt: Josef Huwiler, Kassier, Cham; Franz Knüsel, Kassier der Darlehenskasse Risch, in Rotkreuz; Georg Boog-Suter, Kantonsrat, Präsident der Darlehenskasse Hünenberg, und Alois Iten-Rosenberg, Kassier der Darlehenskasse Baar. Mit einem netten Präsent ehrte der Unterverband alsdann die während 25 und mehr Jahren im Dienste ihrer örtlichen Darlehenskasse tätig gewesenen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Kassiere.

Im Anschluß an die geschäftlichen Traktanden orientierte Direktor Dr. A. Edelmann, vom schweizerischen Zentralverband, St. Gallen, die Zuger Delegierten in einem eingehenden Referat über ‚Konjunkturpolitik durch Gesetzgebung oder Selbstdisziplin' vorab über die vorgesehene Revision des Nationalbankgesetzes. Dabei wies er im besonderen auch auf die Notwendigkeit des Maßhaltens durch Spartätigkeit und Eindämmung der Ansprüche an die öffentliche Hand hin. Abschließend und nach einem herzlichen Dank an die Kassadelegierten für ihre Jahresarbeit orientierte der Referent über die Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt und gab Richtlinien für die Zinsfußgestaltung im Jahre 1967. Revisor Prokurist J. Wick vom schweizerischen Zentralverband gab anschließend wertvolle Instruktionen in seinem Referat ‚Revision – Revisionsbericht' über die Verwaltung der Darlehenskassen. Die beiden Vorträge lösten eine interessante Diskussion aus, welche von den Herren Schnieper (Steinhausen), Präsident Nußbaumer (Oberägeri), Präsident Greter (Cham), Kassier Nußbaumer (Oberägeri) benützt wurde. Präsident Schlumpf von der Darlehenskasse Steinhausen begrüßte die Delegierten im Namen der örtlichen Darlehenskasse, und Einwohnerrat Buri von Steinhausen dankte den Zuger Darlehenskassen für die Anberaumung ihrer Delegiertenversammlung nach Steinhausen, indem er allen Anwesenden einen herzlichen Willkomm entbot. Seine Ausführungen gaben eine wertvolle Orientierung über die starke Entwicklung der Gemeinde, die in den letzten sechs Jahren ihre Einwohnerzahl verdoppelt hatte.

Mit einem Imbiß aus der ‚Rößli'-Küche konnte die überaus lehrreich verlaufene Tagung geschlossen werden. –a–

Bonaduz beherbergt den 5. regionalen Instruktionskurs in Graubünden

1908 wurde *Bonaduz* durch einen Brand zerstört. Die abseits liegende Pfarrkirche blieb erhalten. Das Dorf wurde völlig neu aufgebaut. Heute würde eine solche Aufgabe wahrscheinlich planmäßiger ausgeführt. Damals mußte man jedenfalls froh sein, den riesigen Schaden wieder einigermaßen gutmachen zu können. Inzwischen hat das Dorf wieder aufgeholt. Davon zeugen eine große Zahl renovierter Bauten und Neubauten. Es liegt auf breiter Talterrasse mit schöner Rundsicht und ist Ausgangspunkt der Versamerstraße, einer kühnen und eindrucksvollen Anlage der zerklüfteten Rheinschlucht entlang, die das Dorf mit Ilanz verbindet.

Bonaduz erhielt Ende 1942 eine *Raiffeisenkasse*, die eine prächtige Entwicklung aufweist, 126 Mitglieder zählt, eine Bilanzsumme von 1,8 Millionen

Franken und einen Umsatz von 5 Millionen Franken ausweist. Nächstes Jahr wird sie freudvoll ihr 25jähriges Bestehen feiern.

Der Ort bot in jeder Beziehung einen würdigen Rahmen für die Durchführung des *5. regionalen Instruktionskurses*, an dem 15 Kassen mit 40 Teilnehmern aus den Kreisen Domleschg, Thusis, Avers, Rhäzüns und Trins sowie den Kassen Valendas und Versam vertreten waren.

Instruktion heißt *Dienstanweisung*. Das vermittelten denn auch die vorzüglichen *Einführungsreferate* der Herren Chefrevisor A. Krucker und Revisor N. Schmid. Daß sie gut aufgenommen wurden, bewiesen die rege Aussprache und Diskussion. Tagungsthemen waren: Die Förderung der Spartätigkeit, die Propagandamöglichkeiten, die Auskunftspflicht gemäß Gesetzgebung und Praxis, die Behandlung und Abwicklung der Baukredite und die Bewertung der Liegenschaften in der heutigen Zeit der Hochkonjunktur.

Die beiden sachkundigen Verbandsvertreter wußten auf jede Frage Antwort zu geben. Einige Anregungen von seiten der Teilnehmer zielten auf largere Handhabung des Raiffeisengrundsatzes: *Beschränkter Geschäftsbezirk*. Man sollte Darlehen auch an Personen gewähren können, die außerhalb des Geschäftsbezirkes wohnen, wenn sie z. B. im Geschäftsbereich der Kasse ein Ferienhaus bauen möchten. Dem Bergdorf wäre sehr gedient damit. Aus der Beantwortung ging klar hervor, daß an den Grundpfeilern unserer Bewegung, die sich tausendfach als tragend bewährt haben, nicht gerüttelt werden kann, ohne das Ganze zu gefährden. Freuen wir uns vielmehr über die felsenfesten Stützen, die unseren Darlehenskassen und ihrem Verband die Entwicklung zur heutigen Größe und Bedeutung ermöglichten.

Unterverbandspräsident R. Hottinger schloß die gelungene Tagung mit einem Ausspruch von Emil Oesch:

«Wir sind da wirklich erfolgreich, wo wir nicht nur uns selber, sondern gleichzeitig auch andern nützen, niemals wo wir ausnützen. Das Ausschlaggebende ist die Dienstleistung. Jede Aufgabe, die ein Mensch im Rahmen der Gemeinschaft haben kann, ist im tiefsten Grunde *Dienst*.»

Regionaltagung im Kanton Solothurn

Im Rahmen eines zielbewußten Arbeitsprogrammes zur kräftigen Förderung des solothurnischen Raiffeisenwerkes veranstaltet der Kantonalvorstand jedes Jahr in einem bestimmten Turnus für zwei Bezirke eine Regionaltagung. Damit soll den verantwortlichen Kassaorganen Gelegenheit geboten werden, die aktuellen Probleme zu studieren und die Erfahrungen auszutauschen. Es zeigt sich dabei immer wieder, daß sich unter den sich näher kennenden Raiffeisenmännern aus einem engern Einzugsgebiete eine lebhafte und fruchtbare Aussprache ergibt.

In Mariastein kamen am 3. Dezember 1966 mit den Kassieren von allen 18 Kassen aus den Bezirken Dorneck und Thierstein auch zahlreiche Mitglieder der Kassabehörden zu einer solchen Tagung zusammen. Die Leitung der ganztägigen Konferenz lag in den bewährten Händen von Kantonalpräsident A. Gubler (Winznau). Es standen folgende Punkte zur Behandlung: Die Dienstleistungen der örtlichen Darlehenskasse, Sparkassaprobleme, Abwicklung von Baukrediten, Schatzung von Liegenschaften, Bau- und Wohnrecht, Bürgschaften und Kleinkredite, Sparversicherung für Kassiere. Zu diesen Themen hielten Präsident Gubler, die Revisoren Schneuwly und Bücheler vom Verband einleitende Referate. In der ausgiebig benützten Aussprache zeigte es sich, wie bei unsern Dorfkassen in allen diesen Arbeitsgebieten eine soziale Tätigkeit im Dienste der Mitglieder und der Dorfgemeinschaft möglich und von großer Bedeutung ist. -ch-

Einem rüstigen Jubilar und Raiffeisenpionier zur Ehre

Josef Baumeler-Wyß, alt Lehrer und alt Kassaverwalter, Buttisholz, vollendete am 23. November in beneidenswerter geistiger und körperlicher Frische das 80. Lebensjahr. Der verehrte Jubilar erblickte das Licht der Welt am 23. November 1886 in Malters. Nach dem Besuch der Primar- und Sekundarschule in Malters begab sich der guttalentierte Jungmann ans Lehrerseminar in Hitzkirch. Die dortigen Studien schloß er im Jahre 1906 mit einem ausgezeichneten Lehrerpatent ab. Sein erstes Tätigkeitsgebiet fand er in Gettnau, wo er auch seine treue Lebensgefährtin, Fräulein Anna Wyß, kennenlernte, die leider schon im Jahre 1930 von dieser Welt Abschied nehmen mußte. 1912 kam Vater Josef Baumeler als Primarlehrer nach Buttisholz. Hier fand er sein weitgestecktes Wirkungsfeld und seine zweite Heimat. Als praktisch veranlagter Lehrer unterrichtete er an unseren Schulen von 1912 bis 1946 als allseitig anerkannt tüchtiger Erzieher. Auch dem kulturellen Leben stellte sich Vater Baumeler zur Verfügung. 28 Jahre leitete er den Männerchor. Neben Schule und Dorfkultur interessierte sich unser Jubilar, wie es sich für einen Entlebucher ganz sicher geziemt, um wirtschaftliche Fragen. 1928 war er Gründerinitiant der Darlehenskasse Buttisholz. Von 1928 bis 1962 stand er unserer Dorfkasse als weitsichtiger Verwalter vor. Bei seinem Rücktritt im Jahre 1962 wurde sein Sohn Franz, der unserer Gemeinde auch als Gemeindeammann dient, zu seinem Nachfolger gewählt. Der tüchtige Bankfachmann diente auch dem Zentralschweizerischen Raiffeisen-Unterverband von 1928 bis 1938 als Aktuar und von 1938 bis 1947 als unternehmungsfreudiger Präsident.

Wir wünschen unserem verehrten, lieben Jubilar, der im Kreise von zwei Söhnen und drei Töchtern, die sich alle in ausgezeichneten Lebensstellungen befinden, sein 80. Lebensjahr feiern kann, weiterhin Glück, Gesundheit und Gottes reichsten Segen.

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

Obermumpf AG. Wenn der Frühling ins Land zieht, die Vegetation sich regt und schließlich Blüten bringt, beginnen Hoffnung und Zuversicht für die Kreatur. Erleben wir diese Natürlichkeiten als selbstverständlich oder gar unumstößlich, so sind wir schweren Enttäuschungen ausgesetzt. Die Darlehenskasse erlebte diese Enttäuschung schon am 4. März, als unser umsichtiger, erster Präsident, Hermann Stocker, Maurerpolier, seine Augen für immer schloß. Noch hat Hermann an der gemeinsamen Sitzung vom 2. Februar die Traktanden zur Generalversammlung vom 5. März vorbereitet – das Schicksal wollte es anders.

Als im Jahre 1946 unsere Kasse gegründet wurde, bedurfte es starker Männer, um das noch hilfsbedürftige Pflänzlein im Kreuzfeuer der örtlichen Agenturen der nahen eingefleischten städtischen Banken zum Wachsen anzuregen. Der im 51. Jahre stehende Hermann Stocker war die Persönlichkeit, deren es bedurfte. Der erkämpfte Erfolg blieb nicht aus. Als gewiegter Baufachmann auf dem Platze Basel, in manchen öffentlichen Ämtern der politischen Gemeinde tätige Mann, wie er mit Recht genannt wurde, setzten seiner Gesundheit arg zu, so daß bald und viel zu früh Gebrechlichkeit an seinem Lebensnerv nagte und schließlich unbarmherzig abschnitt. Die Kasse ist unserm Präsidenten zu großem Dank verpflichtet; seiner Gattin und den drei erwachsenen Söhnen versichern wir die tiefste Anteilnahme.

Der Tod dringt weiter in unsere Reihen. Unser versierter Kassier, Karl Otto Stocker, 1912, erkrankte plötzlich, ein unheilvolles Leiden erfaßte die strotzende Gestalt. Trotz ärztlicher Kunst, liebevoller Pflege von Gattin und fünf Kindern, Heilung suchend in der kantonalen Heilstätte Barmelweid, trat der Tod am 2. Oktober als Erlöser an ihn heran. Ein herber Verlust; ein treuer Gatte, umsorgter Vater und Sohn ist nicht mehr. Schon im jungen Mannesalter stellte Otto seine Talente der Öffentlichkeit zur Verfügung, er wird Gemeinderat und Kirchenpfleger. Nebst seinem Landwirtschaftsbetrieb führte er einen korrekten Heu- und Strohhandel.

Der Darlehenskasse aber war er mit Leib und Seele verbunden, und dies trotzdem sein bescheidenes Salär nie seinen Leistungen entsprach. Die stete Dienstbereitschaft, seine humane Behandlung der Kundschaft gegenüber sicherten ihm Vertrauen und Wertschätzung. Die saubere Buchführung, die unantastbare Diskretion sollen seinem Nachfolger zum Bedürfnis sein, diesen reichen Eigenschaften nachzuleben. Wir aber werden dieser Persönlichkeit ein bleibendes Andenken bewahren; den schwergeprüften Hinterlassenen gilt unser tiefstes Beileid. F.A.St.

Jubiläumsversammlung

Kappelen BE. 10 Jahre Darlehenskasse. Vor zwölf Jahren sind die ersten Raiffeisenkassen im bernischen Seeland gegründet worden, und zwar innert einem Jahr deren vier, die erste im April 1954 in Merzligen, dann im August die zweite in Ipsach, im folgenden Monat eine weitere in Bußwil und schließlich die vierte im Dezember in Brügg. Im Oktober 1955 erfolgte eine Kassengründung in Studen, und im Frühjahr 1956 fanden zwei weitere Gründungen in Kappelen bei Aarberg und in Bargen statt. Und im Herbst desselben Jahres kam das Winzerdorf Tüscherz an die Reihe.

Eine dieser Kassen, diejenige von Kappelen, lud im Zusammenhang mit ihrem 10jährigen Bestehen die Dorfbevölkerung zu einer schlichten Feier auf den 11. November in das Restaurant Studer ein. Zur Eröffnung spielte die Musikgesellschaft Kappelen unter der Direktion von Herrn Feldmann zwei flotte Stücke. Vorstandspräsident Fritz Möri-Möri begrüßte die Erschienenen, insbesondere Behördemitglieder, ferner Verbandssekretär Ernst Bücheler aus St. Gallen, den Präsidenten des Unterverbandes deutsch-bernischer Darlehenskassen, Herm. Hofmann aus Uetendorf, und den Vertreter des Seelandes im Unterverbandsvorstand, Walter Berger aus Merzligen. Der Vorsitzende hielt hierauf einen kurzen Rückblick auf das verflossene Jahrzehnt. Kassier Fritz Liechti berichtete über die Entwicklung der Kasse. Anfänglich waren 16 Mitglieder und Ende letzten Jahres zählte die Kasse 47 Genossenschafter. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Sparer von 15 auf 193 angestiegen; diese haben der Dorfkasse Fr. 429 624 an Spargeldern anvertraut. Ende 1965 betrugen die Bilanz Fr. 487 937, der Umsatz Fr. 933 715 und die Reserven Fr. 5015. In diesem Jahr ist die Zahl der Mitglieder auf 52 angewachsen, und die Spareinlagen haben einen kräftigen Zuwachs erfahren. Abschließend würdigte der Kassier mit treffenden Worten den sittlichen Gehalt der Raiffeisenkassen. Nach einem weitern Vortrag der Musikgesellschaft überbrachte Herm. Hofmann, Präsident des deutsch-bernischen Unterverbandes, die Glückwünsche des bernischen Vorstandes. Dann hielt er ein Kurzreferat über

Verfall der Verrechnungssteuer-Rückerstattungsansprüche juristischer Personen

Wir machen die Kassiere unserer Darlehenskassen darauf aufmerksam, daß Rückerstattungsanträge von Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften, Vereinen usw. über im Jahre 1963 fällig gewordene Zinsen bis spätestens 30. Dezember 1966 im Besitz des Verbandes sein müssen, damit dieser die Verrechnungssteuer-Rückvergütung noch rechtzeitig bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung erwirken kann.

Nach dem 31. Dezember 1966 in Bern eintreffende Anträge pro 1963 werden grundsätzlich nicht mehr bewilligt. Es handelt sich bei dieser Einreichefrist um eine sogenannte Ausschluß- und Verwirkungsfrist, zu deren Wesen es gehört, daß sie weder unterbrochen noch stillstehen kann und daß ihre Versäumnis auch aus entschuldbaren Gründen eine Wiederherstellung nicht zuläßt. PK

‚Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die Aufgaben der Dorfkassen in unserer Zeit'. Er zog verschiedene Parallelen zwischen jener Zeit, als die Raiffeisenidee geboren wurde, und der Gegenwart, wobei er speziell darauf hinwies, daß die Raiffeisengrundsätze auch heute noch ihre volle Berechtigung haben. Den Sinn der Gemeinschaft zu pflegen ist nach wie vor ein wichtiges Anliegen in unsern Dörfern. Die Raiffeisenidee stellt nicht in erster Linie das Geld, sondern den Menschen in den Vordergrund. Unser Handeln hat sich darnach zu richten. Geld ist wohl wichtig und unentbehrlich, doch soll es nicht eine beherrschende, dafür aber eine ausgesprochen dienende Rolle spielen. Geld und Kapital in diesem Sinne eingeordnet, verleihen Sicherheit und wecken in uns jene Kräfte, die wir nötig haben zum Anpacken wertvoller Lebensaufgaben. Um dieses rechte Ziel zu erreichen, sind Geld und Kapital nötig. Dieses können wir uns aber nur verschaffen, wenn wir arbeitsam und sparsam sind. Weil also zum Geldverdienen auch das Geldsparen gehört, darf es in den Dörfern draußen nicht nur Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten geben; ebensonötig sind Sparzentralen – und das sind ganz ausgesprochen unsere Raiffeisenkassen. Sie sind ein Segen für jedes Dorf, aber auch für jeden Bürger, gleichzeitig ob Bauer oder Arbeiter, Handwerker oder Angestellter, Tochter oder Sohn. Derartige Organisationen und Einrichtungen, die in einem Dorf das Trennende bekämpfen und das Bindende fördern, sind außerordentlich wertvoll. Zum Schluß dankte der Sprechende ganz besonders auch jenen Männern in Kappelen, die es vor einem Jahrzehnt gewagt haben, gegen manche Widerstände, denen das Gute erfahrungsgemäß immer wieder begegnet, eine Dorfkasse zu gründen. Das war eine tapfere Tat! Es gilt aber noch mehr zu tun. Der Raiffeisengedanke sollte mit der Zeit in jedem Haus, in jeder Familie und schließlich in jedem einzelnen Bürger einen Ehrenplatz erhalten. Präsident Hofmann wünschte der Kasse Kappelen weiterhin gutes Gedeihen und innere Erstarkung und verlieh zugleich der Hoffnung Ausdruck, sie möge ihrerseits kräftig beitragen zur Entfaltung des schönen Seeländer Dorfes und zur Festigung der Dorfgemeinschaft.

Verbandssekretär Bücheler, der gleichentags eine Revision durchgeführt hatte, konnte die erfreuliche Mitteilung machen, daß der Umsatz bereits die 1-Millionen-Grenze überschritten habe und die Spargelder mehr als Fr. 600 000 betragen. Er würdigte die gute Arbeit der leitenden Organe, insbesondere diejenige des einsatzfreudigen und gewissenhaften Kassiers Fritz Liechti. Die Revision verstärke einmal mehr den Eindruck, daß die junge Dorfkasse auf solider Grundlage aufgebaut sei und das Vertrauen in steigender Potenz zunehme. In seinen weitern Ausführungen warnte er vor gewissen verlockenden Geldanlagemöglichkeiten und vor Kleinkreditangeboten zu übermäßigen Zinssätzen. Namens des schweizerischen Verbandes gratulierte der Redner der Kasse Kappelen zu ihrem Jubiläum. Einen weitern Glückwunsch entbot Walter Berger, Kassier der benachbarten Darlehenskasse Merzligen.

Dem hochverdienten Revisor Ernst Bücheler, der bereits über ein halbes Jahrhundert in der schweizerischen Raiffeisenbewegung tätig ist, wurde zum Schluß ein Blumenstrauß unter freudigem Beifall der Anwesenden überreicht.

Zweifellos hat die bescheidene Feier dazu beigetragen, nicht nur rückschauend das Geschaffene und Gewordene zu betrachten, sondern sich wieder einmal auf das zu besinnen, was uns zu einem innern Anliegen geworden ist. Das ist ja letzten Endes der Sinn solcher Anlässe. H.H.

Sparversicherung für Kassiere

In der Oktober-Nummer des ‚Schweizer Raiffeisenbote' haben wir das neue Reglement für die Sparversicherung von Kassieren, das von den Verbandsbehörden an ihrer letzten Sitzung genehmigt wurde, publiziert und dabei darauf hingewiesen, daß die Vorstandspräsidenten der angeschlossenen Darlehenskassen in nächster Zeit ein Zirkular über die Anwendung des Reglementes erhalten werden. Leider haben sich inzwischen noch einige nicht voraussehbare Schwierigkeiten ergeben, so daß dieses Zirkular noch nicht gemacht werden konnte. Indessen bleibt es den Darlehenskassen doch möglich, für ihre Darlehenskasse und ihren Kassier die Schaffung einer solchen Sparversicherung mit Wirkung ab 1967 zu beschließen. Wir werden sobald als möglich den Darlehenskassen unsere definitive Wegleitung zukommen lassen. *Dir. Dr. E.*

Eintragung eines Grundpfandrechtes im Grundbuch zufolge rechtskräftiger gerichtlicher Anordnung

Grundsätzlich können vom Grundbuchverwalter Eintragungen nur dann vorgenommen werden, wenn eine schriftliche Anmeldung von seiten des Verfügungsberechtigten vorliegt. Es kann vorkommen, daß dieser die Anmeldung aus irgend welchen Gründen nicht vornehmen will. Folgender Fall möge zur Veranschaulichung dienen: Eine Darlehenskasse hat jemandem ein Darlehen gewährt, das hätte grundpfandrechtlich sichergestellt werden müssen. Der Betrag wurde ausbezahlt, bevor die Garantien bestellt waren. Nachträglich will der Schuldner zur Errichtung des Grundpfandes nicht mehr Hand bieten. Welche Möglichkeit hat die Darlehenskasse, um die ihr in Aussicht gestellte Grundpfandsicherheit doch noch zu erhalten?

Solange das betreffende Grundpfandrecht nicht in der nach Gesetz vorgeschriebenen Form (öffentliche Beurkundung) errichtet ist, hat sie gar keine Möglichkeit, die gewünschte Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihr natürlich offen, dem Schuldner das Darlehen zu kündigen und die Forderung nötigenfalls auf dem Betreibungswege hereinzubringen.

Ihre Stellung verbessert sich dann, wenn die Verpflichtung zur Errichtung des Grundpfandrechtes in einem öffentlich beurkundeten Vertrag niedergelegt ist. Das ist nämlich die vom Gesetz vorgeschriebene Form für die Errichtung eines Grundpfandes. Mündlichkeit oder nur einfache Schriftlichkeit genügen in keiner Weise. Liegt dieser öffentlich beurkundete Vertrag vor und weigert sich der Grundpfandbelastete, die Anmeldung zur Eintragung im Grundbuch vorzunehmen, dann hat die Gläubigerin, also die Darlehenskasse, die Möglichkeit, gegen den Schuldner Klage auf Eintragung des Grundpfandrechtes einzureichen. Dabei hängt nun sehr viel von der Formulierung des sogenannten Rechtsbegehrens ab. Dasselbe hätte auf richterliche Zuerkennung des Grundpfandrechtes zu lauten und die Anweisung an den zuständigen Grundbuchverwalter zu enthalten, daß gestützt darauf die Eintragung im Grundbuch vorzunehmen sei. Das ergibt sich klar und deutlich aus Art. 18 letzter Absatz der eidgenössischen Grundbuchverordnung, wonach der Ausweis für die Eintragung im Falle eines Urteils durch das Urteil selbst, mit der Bescheinigung der Rechtskraft und mit der Ermächtigung zur Eintragung, erbracht wird. In diesem Zusammenhang ist mit Bezug auf Grundpfandrechte auch Art. 19, Abs. 1 der gleichen Verordnung zu beachten, wo es heißt, daß auf die Leistung des Ausweises für die Eintragung eines Grundpfandrechtes die Vorschriften von Art. 18 entsprechende Anwendung finden.

Keine besondern Schwierigkeiten ergeben sich bei einer Grundpfandverschreibung, da ja diesbezüglich der Schuldner keinen Pfandtitel zu unterzeichnen hat, denn die Grundpfandverschreibung stellt bekanntlich einfach einen Auszug aus dem Grundbuch dar. Den Schuldschein hatte der Schuldner ohnehin schon beim Bezug des gewährten Darlehens unterschreiben müssen.

Verschieden davon ist die Situation indessen bei einem Schuldbrief. Dieser muß vom Schuldner unterzeichnet werden. Es stellt sich deshalb die Frage, ob das Rechtsbegehren auch darauf Bezug nehmen müsse, indem der Schuldner gerichtlich zu verpflichten wäre, den Pfandtitel zu unterzeichnen. Vorsichtshalber möchten wir eine derartige Lösung empfehlen, wobei wir uns aber der Schwierigkeiten der Vollstreckbarkeit des Urteils vollauf bewußt sind. Wenn der Schuldner sich schlicht und einfach weigert, seine Unterschrift auf dem Pfandtitel anzubringen, so läßt sich dieselbe mit rechtsstaatlichen Mitteln höchst wahrscheinlich nicht erzwingen. Angesichts der Bestimmungen von Art. 18 und 19 der Grundbuchverordnung sollte trotzdem die Eintragung erwirkt werden können, und auch der Pfandtitel muß ausgestellt werden, wobei unseres Erachtens das Urteil eben die Unterschrift des Schuldners ersetzen würde.

Um dieses schwierige Problem etwas anschaulicher zu gestalten, veröffentlichen wir in der Folge einen Entscheid des Bundesgerichts mit folgendem Tatbestand:

Eine Ehefrau hatte von ihrem Manne die Sicherstellung ihres Frauengutes gemäß Art. 205, Abs. 2 ZGB verlangt. Als er diesem Begehren nicht nachkam, klagte sie auf Anordnung der Gütertrennung und gleichzeitig auf Sicherstellung ihres Frauengutes für die Dauer der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Als Sicherstellung forderte sie die Eintragung einer unverzinslichen Grundpfandverschreibung auf dem ihrem Gatten gehörenden Grundstück. Ihre Klage wurde vom Gerichtspräsidenten gutgeheißen. Der Grundbuchverwalter wies indessen die Anmeldung, gestützt auf das rechtskräftige Urteil, ab, so daß die Ehefrau genötigt war, über den Regierungsrat bis an das Bundesgericht zu gelangen

«Die Errichtung von Grundpfandverschreibungen ist eine Verfügung über das Grundstück, die normalerweise nur der Eigentümer treffen kann. Demgemäß ist die Eintragung grundsätzlich nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Eigentümers vorzunehmen (Art. 963, Abs. 1 ZGB). Keiner solchen Erklärung bedarf es, wenn der Erwerber sich auf eine Gesetzesvorschrift, auf ein rechtskräftiges Urteil oder eine dem Urteil gleichwertige Urkunde zu berufen vermag (Abs. 2 daselbst). Dem vorliegenden Urteil hält der Grundbuchverwalter entgegen, der Bezirksgerichtspräsident sei nicht zuständig gewesen, im Befehlsverfahren nach § 42 des kantonalen EGzZGB die Eintragung eines Grundpfandrechtes anzuordnen. Damit ist die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit des urteilenden Richters nach der kantonalen Zuständigkeitsordnung

aufgeworfen. Ob der Grundbuchverwalter befugt sei, die sachliche Zuständigkeit (etwa unter dem Gesichtspunkt eines Nichtigkeitsgrundes) zu prüfen, kann indessen dahingestellt bleiben. Nach den Ausführungen der kantonalen Justizdirektion in dem vom Regierungsrate bestätigten Beschwerdeentscheid war die sachliche Zuständigkeit nach kantonalem Rechte gegeben, wobei es für das Bundesgericht sein Bewenden haben muß. In der Tat stand danach dem Bezirksgerichtspräsidenten zu, nicht nur die ‚Sicherstellung' der von ihm festgestellten Frauengutsforderung, sondern auch eine bestimmte Art der Sicherstellung, nämlich durch Grundpfandverschreibung auf näher bezeichneten Grundstücken des Ehemannes in bestimmtem Rang anzuordnen (wie denn über die Sicherstellung des Frauengutes bei Gütertrennung im Kanton Aargau endgültig im Befehlsverfahren zu entscheiden ist). Nur dazu halten die kantonalen Behörden den Richter nicht für befugt, das Grundbuchamt unmittelbar zur Eintragung eines Grundpfandrechtes zu solcher Sicherstellung anzuweisen – und zwar jeden Richter, im ordentlichen sowohl wie im Befehlsverfahren. Es bedürfe vielmehr bei Grundpfandrechten, die nicht von Gesetzes wegen bestehen, neben dem Urteil noch eines öffentlich beurkundeten Pfandvertrages. Wie es sich damit verhält, ist aber eine Frage des eidgenössischen Grundbuchrechtes.

Art. 963 ZGB, auch dessen zweiter Absatz, bezieht sich allgemein auf ‚die Eintragungen', also auch auf die Eintragung eines Grundpfandrechtes. Nichts Gegenteiliges folgt daraus, daß eine gerichtliche Zusprechung (bei Weigerung des Eigentümers, die seiner Verpflichtung entsprechende grundbuchliche Verfügung vorzunehmen) in Art. 665, Abs. 1 ZGB zunächst nur für das Grundeigentum vorgesehen ist. Daß eine entsprechende richterliche Befugnis auch bei Nichterfüllung der Pflicht zur Errichtung beschränkter dinglicher Rechte besteht, ergibt sich aus den Verweisungen bei den Grunddienstbarkeiten (Art. 731, Abs. 2 ZGB), bei der Nutznießung und andern Dienstbarkeiten (Art. 746, Abs. 2, 776, Abs. 3, 781, Abs. 3 ZGB) sowie bei Grundlasten (Art. 783, Abs. 3). Das Fehlen einer solchen Verweisung beim Grundpfandrecht (Art. 799 ZGB) ist nicht im Sinn eines Gegenschlusses zu deuten, so wenig wie beim Baurecht (Art. 779) und beim Quellenrecht (Art. 780), die immerhin ausdrücklich als Dienstbarkeiten bezeichnet sind. Es ist nicht ersichtlich, wieso nicht auch für Erwerb und Eintragung eines Grundpfandrechtes die Bestimmungen über das Grundeigentum gelten sollten (mindestens wenn es sich um eine Grundpfandverschreibung handelt, wo kein vom Schuldner zu unterzeichnender Pfandtitel auszustellen ist). Art. 19, Abs. 1 GVo erklärt denn auch hinsichtlich der Ausweise für die Eintragung eines Grundpfandrechtes einfach den Art. 18 als entsprechend anwendbar.

Übrigens beruht die in Art. 665, Abs. 1 ZGB vorgesehene gerichtliche Zusprechung des Grundeigentums auf einem allgemeinen prozessualen Grundsatz, der in Art. 78, Abs. 1 BZP lautet: «Ist der Beklagte zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so wird die Erklärung durch das Urteil ersetzt» (wobei Abs. 2 noch besonders auf den Fall Bezug nimmt, daß die Willenserklärung ein im Grundbuch einzutragendes Recht betrifft). Diese Vorschrift ist freilich im vorliegenden Falle nicht anwendbar, und es steht dahin, ob sich eine entsprechende Norm dem Prozeßrecht des Kantons Aargau entnehmen läßt. Das ist jedoch bei Rechten an Grundstücken ohne Belang. In diesem Rechtsbereiche bringt das Bundesrecht selbst den erwähnten Grundsatz zur Geltung, eben in Art. 665, Abs. 1 ZGB, was, wie dargetan, bei Grundpfandrechten sinngemäß ebenfalls anzuerkennen ist.

Ein gerichtliches Urteil ersetzt nicht nur (nach Art. 963, Abs. 2) die Eintragungsbewilligung des Eigentümers, sondern enthält in den meisten Fällen auch den (nach Art. 965 ZGB beizubringenden) Ausweis über den Rechtsgrund. Ist doch Gegenstand des Urteils gewöhnlich gerade das Vorliegen, die Gültigkeit und Verbindlichkeit eines Rechtsgrundes. Deshalb verlangt denn auch Art. 18 GVo «im Falle von Urteil» als Ausweis einfach das Urteil selbst, mit der Bescheinigung der Rechtskraft und mit der Ermächtigung zur Eintragung. Natürlich muß das Urteil die nötigen Angaben enthalten (vgl. BGE 71, I, 454), insbesondere auch über den Rechtsgrund. Dessen vom Richter rechtskräftig bejahte Gültigkeit hat aber der Grundbuchverwalter nicht nachzuprüfen; er ist an das rechtskräftige Urteil gebunden (vgl. Komm. Ostertag, 2. Auflage, N. 28 ff. zu Art. 965 ZGB). Ob im vorliegenden Falle der Ehefrau die Sicherstellung (kraft gesetzlicher Pflicht des Ehemannes dazu) gerade in Gestalt von Grundpfandverschreibungen zuzuerkennen sei, war somit ausschließlich Sache der gerichtlichen Entscheidung. Bei den Vorarbeiten für das Zivilgesetzbuch erwog man übrigens ein «gerichtliches Grundpfand» in dem Sinne, daß «der Richter in einem speziellen Fall dem Schuldner die Sicherheitsleistung in Gestalt der Errichtung eines Grundpfandes auferlegen kann». Man sah jedoch von der Aufstellung einer dahingehenden Vorschrift ab, da die Experten fanden, diese Befugnis des Richters verstehe sich von selbst. Auf jeden Fall ist ein Urteil, wie es der Bezirksgerichtspräsident im vorliegenden Falle ausgefällt hat, mit dem schweizerischen Immobiliarsachenrechte durchaus vereinbar und daher vom Grundbuchamte zu vollziehen. Da dem Pfandanspruch eine gesetzliche Sicherstellungspflicht zugrunde liegt, bedarf es ebensowenig eines Pfandvertrages wie in den Fällen, wo das Gesetz selber gerade diese besondere Art der Sicherstellung gewährt.» *Dr. G.*

Druckfehler

Im Artikel ‚Eine schweizerische Agrarbank?' in der letzten Nummer des ‚Schweizer Raiffeisenbote' hat sich leider ein Druckfehler eingeschlichen. Der Artikelverfasser im schweizerischen Zentralblatt der Milchproduzenten heißt nicht Hagmann, sondern *Hagemann*. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen. *Die Redaktion*

Zum Nachdenken

Wir sollten so leben, als lebten wir vor einem schauenden Auge. Wir sollten so denken, als könnte jemand in unser innerstes Herz hineinsehen. Und einer kann es. Was hilft es, wenn etwas vor den Menschen verborgen bleibt? Nichts bleibt Gott verschlossen. *Seneca*

Humor

Damals . . . Eine Fliege ging mit ihrer Tochter auf einer schönen blanken Glatze spazieren. – «Nein», wunderte sich die Mutter, «wie sich die Welt doch immer mehr verändert.» – «Wie meinst du das, Mutter?» – «Nun, als ich so alt war wie du, war hier bloß ein schmaler Fußweg!»

Kalberkühe
Reinigungstrank Natürlich

Bauer, reinige Deine **Kühe und Rinder** nach dem Kalbern u. bei **Unträchtigkeit** mit dem schon über 30 Jahre bewährten Reinigungstrank «Natürlich». Das Paket zu Fr. 2.80. Bei Bezug von 10 Paketen 1 gratis und portofrei.

Fritz Suhner, Landw., Burghalde, 9100 Herisau
Telephon (071) 51 24 95

Wir gerben

Häute und Felle zu Leder und **lidern** sämtliche Pelzfelle

H. Federer-Egli
Nachf. von Nikl. Egli
Gerberei
9643 Krummenau SG
Tel. (074) 7 60 33

■ Ganz neu!
Rein Terylene-Jaucheschlauch
Muß nicht mehr gewaschen werden.
Eine noch nie erreichte Lebensdauer. 65 mm ⌀, **Fr. 4.20** per Meter.
Fritz Bieri
Schlauchweberei
6022 Großwangen
Telephon 045/3 53 43

Revisor

unserer Darlehenskassen zu sein, bietet eine vielseitige und interessante Aufgabe, die selbständiges Schaffen und Freude an Verantwortung verlangt, dafür aber auch reiche Genugtuung bringt. Wir setzen solide Kenntnisse der Buchhaltung, des Bank- oder Treuhandwesens als gegeben voraus, garantieren aber eine gute Einführung in den Aufgabenbereich. Wir bieten harmonische Zusammenarbeit, gute Honorierung, fortschrittlich ausgebaute Sozialeinrichtungen und haben die 5-Tage-Woche. Günstigstes Alter: 25–33 Jahre.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind erbeten an die **Direktion der Revisionsabteilung des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen, 9001 St. Gallen.**

Remington
Motorsägen schon ab
5½ kg

und Preise ab Fr. 715.– (Bantam 6 PS)

NEU: 3 Powerlite-Modelle, 5,5 kg, 5,9 kg und 7,4 kg. Bevor Sie eine Motorsäge anschaffen, müssen Sie diese Modelle vorführen lassen. Vergleichen Sie dann Leistung, Gewicht und Preis mit ähnlichen Fabrikaten. Über 100 Service- und Verkaufsstellen in der Schweiz.

Generalvertretung:
J. Hunziker 8047 Zürich
Hagenbuchrain 34 Tel. (051) 52 34 74

PARTNER R14-T

neu die Motorsäge mit den typischen schwedischen Eigenschaften:

- QUALITÄT
- handlich und leicht
- leistungsstark und zuverlässig

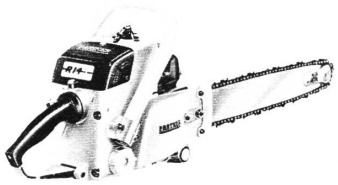

Modelle ab Fr. 690.—

Generalvertretung

HEINRICH WEIKART
8152 Glattbrugg
Telephon 051/83 65 34

Tabake

Stumpen

Volkstabak p. kg	8.—
Bureglück p. kg	9.—
Älpler p. kg	10.60
100 Brissago	24.50
200 Habana	18.—

Rückgaberecht bei Nichtgefallen

TABAK-VON ARX
5013 Niedergösgen
Telephon 064 – 41 19 85

STIHL SUPER

Stihl bringt die neue sensationelle 040
Nur noch 5,5 kg bei einer eff. Leistung von 5,5 PS (SAE)

Seit **40 Jahren** liefert **Stihl, Europas größte Motorsägenfabrik,** ihre Produkte in alle Erdteile. **Zum 40-Jahr-Jubiläum** bringen wir die **zur Zeit modernste Einmann-Leichtsäge, die Stihl-040, auf den Markt.** 40 Jahre Erfahrung im Bau von Kettensägen bilden die Grundlage der neuen **Stihl-040.** Nur noch **5,5 kg** wiegt der Motor dieser unglaublich starken und robusten Maschine. Die komplette **040** hat ein Gewicht von **6,5 kg** bei **5,5 PS (SAE).** Liegender Zylinder, schlitzgesteuerter Motor, Spezial-Zündanlage, Spezial-Reibbelag-Fliehkraftkupplung, seit Jahrzehnten bewährte vollautomatische Kettenschmierung mit automatischer Mengenregulierung. Auch preislich ist die 040 ein Volltreffer. Lassen Sie sich die **040** unverbindlich vorführen; auch Sie werden begeistert sein. Der Name **Stihl** bürgt nicht nur für Spitzenqualität, sondern auch für einwandfreien Service durch unsere **8 Regionalvertretungen mit eigenen Reparaturwerkstätten** und über **150 Ortsvertretungen.**
4 weitere Super-Modelle ab Fr. 720.— und bis zu 12 PS (SAE).

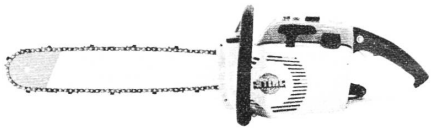

M. Müller, General-Vertretung, Postfach 123, 8053 Zürich 051/53 42 51
H. Matter, Stihl-Dienst, Grüdmatt, Toffen/BE, 031/81 13 99
J. Hug, Stihl-Dienst, Hübelacker, Hunzenschwil/AG, 064/47 17 05
W. Brühwiler, Stihl-Dienst, Balterswil/TG, 073/4 39 49
O. Damann, Stihl-Dienst, Magden/AG, 061/87 60 07
G. Ambühl, Stihl-Dienst, Landquart/GR, 081/51 18 27

Sitzpulte
Stahlmöbel

Tresoranlagen
Schalteranlagen
Kassenschränke
Aktentransportanlagen

Bauer AG 8035 Zürich
Nordstraße 31

Eigene Schloßfabrik
in Wetzikon

BAUER

Hagpfähle
Rebpfähle
Baumpfähle

für Hoch-, Halbstamm- und Buschanlagen. Himbeerpfähle, Rosenstecken, Rebstecken, Pfähle für Hühnerhöfe und Jungwuchseinzäunungen. Mit Karbolineum heiß imprägniert, anerkannt bestes Verfahren.

Verlangen Sie Preisliste. Mit höflicher Empfehlung

Imprägnieranstalt
8583 Sulgen
Tel. (072) 3 12 21.

Zu verkaufen

Bandsäge

spez. geeignet für Landwirte. Preis Fr. 480.—.

G. Engel 3532 Zäziwil BE

Werben Sie immer für neue Abonnenten und Inserenten des Schweiz. Raiffeisenboten

ASSA

erledigt alle Ihre Inserat-Aufträge für jede Zeitung und Zeitschrift zu Tarifpreisen.

071/22 26 26

SCHWEIZER-ANNONCEN AG
„ASSA" ST. GALLEN
Oberer Graben 3 – Schibenertor

Swiss-Made, 17 R, wasserd., stoßsicher, antimagnetisch, Leder- oder Zugband und 1 Jahr schriftliche Fabrikgarantie. – **Mit Kalender,** 23 R, nur Fr. 29.50: Reparaturen (alle Marken) billigst. Auch Gratiskataloge für Pendulen, Schmuck, Bestecke und Barometer. – Rückgaberecht.

ab Fr. **27.–**

Uhren von Arx, Nd.-Gösgen
Rainstr. 50 – Tel. (064) 41 19 85

OREGON®

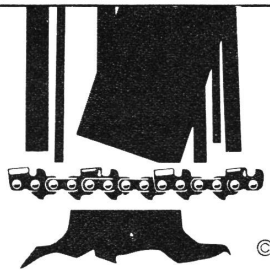

die zuverlässige Kette

©1966

OMARK INTERNATIONAL, LTD. • P.O. Box 7150 • Amsterdam, Holland

Vertretung für die Schweiz: Cuhat & Co., Tödistrasse 65, Zurich 2

Schriftleitung: *Direktor Dr. A. Edelmann* / **Verwaltung:** Verband schweiz. Darlehenskassen, 9001 St. Gallen, Tel. (071) 22 73 81 / **Druck und Expedition:** Walter-Verlag AG, 4600 Olten, Tel. (062) 5 32 91 / Abonnementspreis: Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 7.–, Freiexemplare Fr. 4.–, Privatabonnement Fr. 7.– / Alleinige Annoncenregie: Schweizer-Annoncen AG, 9000 St. Gallen, und übrige Filialen / Alle redaktionellen Zuschriften und Adreßänderungen sind an den Verband in St. Gallen zu richten